Amtsblatt



Amtsblatt für Berlin

Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

71. Jahrgang Nr. 28

Ausgegeben zu Berlin am 9. Juli 2021

ISSN 2510-358X

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Förderbekanntmachung landesweiter Maßnahmen im Land Berlin zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 2392
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Festsetzung des Abstimmungstages für den Volksentscheid Vergesellschaftung
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Rundschreiben Soz Nummer 05/2021 - Veröffentlichung des neuen Teilhabebedarfsermittlungsinstruments nach § 4 TIBV des Trägers der Eingliederungshilfe Berlin
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Entstehung einer Stiftung 2398
Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (OrgStA)2398
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1-40ba-1 im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Gesundbrunnen2406
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 4-81 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ortsteil Charlottenburg2407
Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 2407
Baukammer Berlin
Beitragsordnung2408
Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Widerruf Frlauhnis & 34d Absatz 1 GewO Dieter Gatz 2410

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerkes Neukölln durch Errichtung und Betrieb zweier Verbrennungsmotoranlagen (Blockheizkraftwerke), einer Gasturbinenanlage mit Abhitzekessel und Zusatzfeuerung, sowie der dazugehörigen Nebenanlagen (unter anderem Trafogebäude und Gasübergabestation)	11
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)	
Zwei Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben	12
Landgericht Berlin	
Ungültigkeitserklärung eines Notarsiegels 24	12
Polizei Berlin	
Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 20. Juli 2021 von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr in begrenzten Bereichen des Bezirkes Mitte	13
Verwertung von zwei sichergestellten Fahrrädern 24	17
Psychotherapeutenkammer Berlin	
Fünfte Änderung der Hauptsatzung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land24	17
Textilreiniger Innung Berlin-Brandenburg	
Gebührenordnung24	18
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin	
Ergebnis der Wahlen der Vorstandsmitglieder242	20
Bezirksämter242	21
Stellenausschreibungen	50
Gerichte	76
Nicht amtlicher Teil	79

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb: Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -Fehrbelliner Platz 1 10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: http://amtsblatt.berlin.de

Druck und Versand: IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115 10713 Berlin



Rundschreibendatenbank des Landes Berlin: www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Förderbekanntmachung landesweiter Maßnahmen im Land Berlin zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Bekanntmachung vom 26. Mai 2021 BildJugFam I D 3 Kn

Telefon: 90227-5704 oder 90227-5050, intern 9227-5704

1 - Zweck der Förderung, Rechtsgrundlagen

1.1 - Zweck der Förderung von landesweiten digitalen Maßnahmen zum DigitalPakt Schule ist es, digitale technische Infrastrukturen, digitale Lehr- und Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene digitale Strukturen zu optimieren.

Landesweite Maßnahmen können gezielt genutzt werden, um einen datenschutzund jugendmedienschutzgerechten Einsatz von Bildungsinfrastrukturen zu ermöglichen. Dies können sowohl Lernmanagementsysteme als auch (Mobile-)Device-Management-Systeme, Videokonferenzlösungen oder weitere interoperable landesweite Dienste im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) sein, welche den Kompetenzrahmen der "Bildung in der digitalen Welt" unterstützen.

- 1.2 Diese Richtlinie basiert auf
 - der Verwaltungsvereinbarung "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" und
 - der Bekanntmachung Ma
 ßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.
- 1.3 Das Land Berlin regelt mit dieser Richtlinie die Voraussetzungen für eine Förderung von landesweiten Investitionen, den Auf- und Ausbau von digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen; digitale Systeme, Werkzeuge und Dienste sowie digitale Admin-Strukturen.

Investitionsvorhaben sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.

- 1.4 Die rechtlichen Grundlagen für die Förderungen bilden:
 - a) die Verwaltungsvereinbarung "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" (VV), geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,
 - b) die rechtlichen Grundlagen gemäß 1.2. der Bekanntmachung Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und
 - c) diese Richtlinie.
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie (auf Basis) der rechtlichen Grundlagen.

2 - Gegenstand der Förderung

- 2.1 Landesweit, einschließlich Einrichtungen der Lehrkräftebildung der zweiten und dritten Phase, sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von 2.3 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau sowie Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung, Installation und Konfiguration), soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, förderfähig:
 - a) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, p\u00e4dagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu



bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrkräftebildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;

- Auf- und Ausbau zentraler Filter und Firewalls, welche im Zusammenhang von geförderten Maßnahmen zum DigitalPakt Schule oder eines der Zusatzprogramme des DigitalPakt Schule stehen;
- c) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
- d) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen. Dazu zählen auch
 - zentrale (Mobile-)Device-Management-Systeme,
 - Systeme zur (W)LAN-Steuerung oder -Monitoring.
- 2.2 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf Interoperabilität hin zu gestalten.
- 2.3 Entsprechende Begleitmaßnahmen nach § 3 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach 2.1 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und projektbegleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Projektumsetzung dienen.
- 2.4 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten), Kosten für die Wartung und den Support sowie Kosten für den laufenden Betrieb sind nicht förderfähig.

3 - Antragsberechtigte

- 3.1 Bei landesweiten Investitionsmaßnahmen ist das jeweilige Land antragsberechtigt.
- 3.2 Für das Land Berlin nimmt das Antragsrecht die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wahr.

4 - Förderungsvoraussetzungen, Förderzeitraum

Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen worden ist (Beauftragung). Die Förderung ist bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.

5 - Höhe der Förderung

Mindestens 5 % der für Berlin zur Verfügung stehenden Finanzhilfen des Bundes sind für landesweite Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 der VV vorgesehen, das heißt mindestens 12 843 850 Euro der Bundesmittel.

6 - Zuständigkeiten

Bewilligungsstelle ist die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

- I D 3 -

Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin E-Mail: digitalpakt@senbjf.berlin.de

7 - Sonstige Förderungsbestimmungen

Aus der Gewährung der Förderung kann nicht auf künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von den Förderempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten.

8 - Verfahren

- 8.1 Anträge werden formlos an die Bewilligungsstelle gestellt.
- 8.2 Anträge enthalten folgende Angaben:
 - a) eine Kosten- und Zeitplanung einschließlich Beginn der Maßnahme,



- b) ein Konzept über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
- c) eine Erklärung, dass entweder
 - mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder
 - dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Maßnahme handelt,
- d) eine Erklärung gemäß § 10 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.
- e) technologisch, pädagogisch oder funktional begründete Vorteile und
- f) strukturbildende Wirkungen der Maßnahme (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Maßnahmen nach § 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024).

9 - Geltungsdauer

- 9.1 Diese Förderrichtlinie ist an die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie an die Bekanntmachung Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gebunden. Die sich aus dieser Förderrichtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bleiben hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Abwicklungsarbeiten und Nachgang des Investitionsprogramms unberührt.
- 9.2 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- 9.3 Änderungen dieser Förderrichtlinie zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

Kontakt für diese Förderrichtlinie

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - I D 3 -

Anja Tempelhoff Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

E-Mail: digitalpakt@senbjf.berlin.de

Telefon: 030 90227-5704

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Festsetzung des Abstimmungstages für den Volksentscheid Vergesellschaftung

Bekanntmachung vom 6. Juli 2021

InnDS I A 14

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Der Senat von Berlin hat nach § 32 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBI. S. 304), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBI. S. 787) geändert worden ist, den Abstimmungstag für den Volksentscheid über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen festgesetzt auf

Sonntag, den 26. September 2021.



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Rundschreiben Soz Nummer 05/2021 Veröffentlichung des neuen Teilhabebedarfsermittlungsinstruments nach § 4 TIBV des Trägers der Eingliederungshilfe Berlin

Bekanntmachung vom 21. Juni 2021

IAS III B 2.1

Telefon: 9028-1247 oder 9028-0, intern 928-1247

A - Ziel und Geltungsbereich

Ziel des Rundschreibens ist es das Teilhabebedarfsermittlungsinstrument Berlin (TIB) und wichtige damit zusammenhängende Dokumente und Verfahren auch offiziell in Anwendung zu bringen und gleichzeitig der pandemischen Situation Rechnung zu tragen, die bisher der Einführung des TIB entgegenstand.

Dieses Rundschreiben gilt für alle Teilhabefachdienste des Trägers der Eingliederungshilfe Berlin und alle Dienststellen des Landes Berlin, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gewähren, soweit im Folgenden die Anwendung des Rundschreibens nicht begrenzt wird.

Soweit die Anwendung damit auch den Bereich der Teilhabefachdienste Jugend betreffen, ist dieses Rundscheiben von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mitgezeichnet worden.

B - Veröffentlichung des TIB nach § 4 TIBV und stufenweise Einführung

Nach § 4 TIBV ist für das Inkrafttreten des Bedarfsermittlungsinstruments eine gesonderte Veröffentlichung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erforderlich. Mit der Veröffentlichung dieses Rundschreibens im Amtsblatt für Berlin wird daher das TIB gemäß § 4 TIBV in Kraft gesetzt.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Auswirkungen der Pandemiesituation ist eine stufenweise Einführung vorgesehen.

Ab dem 1. Juli 2021 wird das TIB in der ersten Stufe für den Teilhabefachdienst Soziales für einige, folgend benannte Teilbereiche (Nummer B.I.1) in Kraft gesetzt. Davon unberührt bleiben erforderliche Bedarfsermittlungen im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, die nicht durch das TIB, sondern durch die individuelle, ambulante Hilfeplanung (IAP) durchgeführt werden. Das TIB findet im Übergangszeitraum keine Anwendung bei der Persönlichen Assistenz (vergleiche Nummer 79 AV EH).

Zeitgleich mit der Einführung des TIB ab 1. Juli 2021 werden von den Teilhabefachdiensten Soziales auch die Ziel- und Leistungsplanung (vergleiche § 11 BRV), das Gesamtplanverfahren sowie die dazugehörigen Dokumente inklusive Übersetzungstools (vergleiche § 39 BRV) zur Umsetzung der Bedarfsermittlung in die noch bestehende gültige Leistungsstruktur angewandt.

Die zweite Einführungsstufe ist ab dem 1. Oktober 2021 vorgesehen. Alle Bedarfsermittlungen im Rahmen der Eingliederungshilfe werden ab dann ausschließlich mit dem TIB durchgeführt sowie die zuvor bereits genannten Instrumente und die dazu gehörigen Dokumente angewandt.

I. Teileinführung des TIB ab 1. Juli 2021 im bezirklichen Teilhabefachdienst Soziales

- 1. Anwendung des TIB für geimpfte leistungsberechtigte Personen
- a) Voraussetzung 1: Neuantrag oder Wunsch der leistungsberechtigten Person

Für eine Anwendung des TIB in der ersten Stufe ab dem 1. Juli 2021 ist ein Antrag erforderlich. Erfasst sind damit alle Personen, für die das Antragserfordernis nach § 108 SGB IX (vergleiche Nummer 37 AV EH) gilt.

In bestehende Bescheide und Leistungszeiträume wird grundsätzlich nicht eingegriffen. Abweichend davon können auch diejenigen von den neuen Verfahrensstandards profitieren, die

 schon Eingliederungshilfe durch einen bezirklichen Teilhabefachdienst Soziales erhalten.



- deren Bescheid-Dauer beziehungsweise deren Leistungszeitraum in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. September 2021 regulär endet oder in denen die Voraussetzung von Nummer 111 AV EH vorliegen (wesentliche Änderung der Bedarfe) sowie
- eine gesonderte Willensbekundung vorab erfolgt, dass das neue TIB und der sich anschließenden Prozessschritte nach dem neuen System gewünscht

b) Voraussetzung 2: Impfung oder Negativtest der Teilnehmenden

Die derzeitigen Regelungen zur Pandemiebekämpfung enthalten bezogen auf Behördenkontakte keine spezielle Regelung. Gleichwohl gilt das allgemeine Gebot Kontakte zu reduzieren sowie Abstand zu halten. Daher sollte Folgendes im Sinne der Pandemiebekämpfung Voraussetzung sein:

Die antragstellende beziehungsweise leistungsberechtigte Person gehört zum Personenkreis, für den nach Bundesrecht (siehe die jeweils aktuelle Fassung COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen geregelt sind. Derzeit sind dies Personen,

- bei denen von einer Immunisierung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 auszugehen ist, weil sie im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind.
- die im Besitz eines Genesenennachweis sind, der nachweist, dass die Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 maximal sechs Monate zurückliegt
- die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vorlegen können (Testnachweis), wonach die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt

Schließlich ist Voraussetzung, dass die das TIB anwendenden Dienstkräfte zum Zeitpunkt des persönlichen Kontakts ebenfalls dem oben genannten Personenkreis angehören, weil sie einen dieser Nachweise vorlegen können.

Sollen auf Wunsch der antragstellenden Person weitere Personen (zum Beispiel Vertrauenspersonen) an der Bedarfsermittlung mitwirken oder nutzt der Teilhabefachdienst das in der Umsetzungsvereinbarung geregelte Coaching (siehe unten) im Sinne einer Beteiligung Dritter an der Bedarfsermittlung, gelten die vorgenannten Voraussetzungen für alle an der Bedarfsermittlung teilnehmenden Personen eben-

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist aktenkundig zu dokumentieren.

c) Rechtsfolge, soweit die Voraussetzungen gegeben sind

Liegen die Voraussetzungen nach Nummer A.I.1.a und b vor, wird die persönliche, direkte Bedarfsermittlung nach dem TIB an einem von der antragstellenden Person gewählten, geeigneten Ort (Nummer 86 Absatz 1 AV EH) durchgeführt.

Die infektionsschutztechnischen Regelungen nach Bundes- und Landesrecht für Zusammenkünfte sind zu beachten, soweit für die am TIB-Gespräch teilnehmenden Personen keine Erleichterungen oder Ausnahmen zugelassen sind. Aktuell sind das nach Maßgabe der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin sowie deren Nachfolgeregelung; im Folgenden: InfSchMV insbesondere

- regelmäßiges Lüften,
- das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Metern (§ 1 InfSchMV)
- das Tragen einer entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung (§ 2 InfSchMV) mit Ausnahme derer, die nicht verpflichtet sind sowie
- die infektionsrechtliche Anwesenheitsdokumentation (§ 4 InfSchMV)



Es ist sicherzustellen, dass der gewählte Ort unter Beachtung des Infektionsschutzes mindestens drei Teilnehmer/-innen Platz bietet. Die maximal mögliche Teilnehmerzahl ist vom Ort der Bedarfsermittlung abhängig. Eine etwaig vorliegende ärztliche Bescheinigung ist spätestens im Rahmen der Terminfindung vom Teilhabefachdienst abzufragen und aktenkundig zu dokumentieren.

Ohne die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere in der oben genannter Form ist eine Bedarfsermittlung nach TIB nicht möglich.

d) Rechtsfolge, soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt sind

Können die Voraussetzungen nach Nummer B.I.1.a und Nummer B.1.b aus zwingenden Gründen nicht erfüllt werden, werden erforderliche Bedarfsermittlungen, nach Maßgabe der pandemischen Lage ausnahmsweise nach Aktenlage gemäß Rundschreiben Soz Nummer 15/2020 und 21/2020 vorgenommen. Die zwingenden Gründe sind zu dokumentieren.

Unter Anwendung der zuvor genannten Maßnahmen zum Infektionsschutz wird in der Übergangszeit bis 30. September 2021 die Bedarfsermittlung für laufende Fälle mit den bisherigen genutzten Instrumenten durchgeführt.

2. Beteiligung des Berliner Teilhabebeirats und der Bezirksteilhabebeiräte am Einführungsprozess

Es wird davon ausgegangen, dass die Einführung von TIB und Ziel- und Leistungsplanung sowie des Gesamtplanverfahrens ein Prozess ist, der auf bezirklicher Ebene durch die Bezirksteilhabebeiräte gemäß § 10 Absatz 3, § 9 Absatz 2 AG SGB IX zu begleiten ist. Auf Landesebene wird der Berliner Teilhabebeirat beteiligt.

3. Begleitung der Teilhabefachdienste Soziales

Für die Einführung des TIB und der begleitenden Dokumente hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ein Kontingent an externen Dienstleistungen zur Unterstützung der bezirklichen Teilhabefachdienste Soziales einschließlich des Teilhabefachdienstes Soziales des Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) bei der Einführung dieser Prozessschritte eingekauft. Zur Inanspruchnahme der Leistungen schließen die vorgenannten Dienststellen eine Umsetzungsvereinbarung bis 30. Juni 2021 mit dem Dienstleister transfer - Unternehmen für soziale Innovation. Die Abrechnung und Finanzierung der Leistungen wird durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung zentral übernommen.

Daneben werden weiterhin Schulungen auf Basis des neuen Qualifizierungskonzeptes angeboten, die nicht Gegenstand dieser gesonderten Umsetzungsvereinbarung sind

II. Endgültige Festsetzung des TIB zum 1. Oktober 2021 für alle Teilhabefachdienste

Mit dem Ende der Einführungsphase am 30. September 2021 werden ab 1. Oktober 2021 alle erforderlichen Bedarfsermittlungen für Neuanträge und bei endenden Leistungszeiträumen mittels TIB durchgeführt sowie die oben genannten Instrumente und die dazu gehörigen Dokumente angewandt.

III. Hinweise zum Datenschutz und zur weiteren IT-Umsetzung im Bereich der Teilhabefachdienste Soziales

Die Instrumente zur Dokumentation des Gesamtplans, des TIB und der Ziel- und Leistungsplanung werden im gängigen Formularstandard des Landes Berlin im Formularcenter als PDF-Dokumente zum Download bereitgestellt.

Da in den Dokumenten personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und gegebenenfalls auch übermittelt werden, bitten wir folgende datenschutzrechtliche Hinweise zu beachten:

Es wird davon ausgegangen, dass nur die für die Erhebung der Daten zuständige Dienstkraft auch nach dem jeweiligen Datenschutzkonzept der Bezirke beziehungsweise des LAGeSo datenschutzrechtlich befugt ist, die Daten in den Formularen zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei ist sicherzustellen, dass jeglicher unbefugte Zugriff auf die Daten technisch oder organisatorisch ausgeschlossen ist. Sofern aufgrund der Rollentrennung zwischen Teilhabeplanung und Leistungskoordination mehrere Dienstkräfte an der Datenverarbeitung beteiligt sind, sind hierzu besondere technische oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Die entsprechenden bezirklichen Datenschutzkonzepte sind gegebenenfalls anzupassen.

Hinsichtlich einer gegebenenfalls erforderlichen Datenübermittlung (zum Beispiel Versand der Unterlagen) ist darauf hinzuweisen, dass eine solche nur mit vorherigem



Einverständnis der leistungsberechtigten Person gemäß AV EH und § 13 AG SGB IX digital nicht ohne gesonderte Verschlüsselung (zum Beispiel durch das besondere elektronische Behördenpostfach) beziehungsweise bei Postversand nur im gesondert verschlossenem Umschlag möglich. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Die aktuell zur Verfügung stehenden PDF-Dokumente sollen baldmöglichst durch eine digitale Anwendung im Sozialhilfeportal abgelöst werden. Hierzu ergehen in Abstimmung mit dem IT-Projekt noch gesonderte Hinweise, insbesondere für die vorgesehenen Pilotbezirke, die sich ab Sommer 2021 im Probeechtbetrieb befinden.

IV. Besondere Anwendungshinweise im Bereich der Teilhabefachdienste Jugend

Die jugendspezifischen Besonderheiten bei der Anwendung des TIB einschließlich der Ziel- und Leistungsplanung sowie der damit zusammenhängenden Dokumente und Verfahren ab dem 1. Oktober 2021 werden durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gesondert durch Rundschreiben festgelegt und veröffentlicht. Die für Jugend- und Familie zuständige Senatsverwaltung regelt ebenfalls Art und Umfang einer entsprechenden Anwendung für die Leistungen nach § 35a SGB VIII durch Rundschreiben.

C - Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Das Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Rundschreibens tritt das Rundschreiben Soz Nummer 18/2019 "über die Einführung der Bedarfsermittlung mit TIB und weitere Regelungen zum BTHG-Übergang" vom 20. Dezember 2019 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 25. Juni 2021

JustVA II D 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBI. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBI. S. 75) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Lorenz Buchler Foundation

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Erziehung und Bildung, der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Entwicklungszusammenarbeit, der Rettung aus Lebensgefahr sowie mildtätige Zwecke.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (OrgStA)

Bekanntmachung vom 28. Juni 2021

JustVA I B 1

Telefon: 9013-3966 oder 9013-0, intern 913-3966

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBI. S. 75) wird bestimmt:



I. Bezeichnung der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft

1. Sitz und Bezeichnung

- (1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz des Kammergerichts und des Landgerichts. Sie führen die Bezeichnung:
- "Generalstaatsanwaltschaft Berlin"
- "Staatsanwaltschaft Berlin"
- (2) In Berlin besteht eine Amtsanwaltschaft. Sie ist der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nachgeordnet und führt die Bezeichnung:
- "Amtsanwaltschaft Berlin"

2. Bezeichnung der Behördenleitung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin führt die Bezeichnung:
- "Die Generalstaatsanwältin in Berlin"

oder

- "Der Generalstaatsanwalt in Berlin"
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Berlin führt die Bezeichnung:
- "Die Leitende Oberstaatsanwältin in Berlin"

oder

- "Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin"
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsanwaltschaft Berlin führt die Bezeichnung:
- "Die Leiterin der Amtsanwaltschaft in Berlin"

oder

"Der Leiter der Amtsanwaltschaft in Berlin"

II. Gliederung der Staatsanwaltschaften

3. Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Kammergericht, dem Landgericht und den Amtsgerichten durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und, soweit der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheidet, durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder durch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte wahrgenommen. § 10 der Strafvollstreckungsordnung und andere Regelungen bleiben unberührt.

4. Hauptabteilungen und Abteilungen

Die Zahl der Hauptabteilungen und Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften wird durch die Behördenleitung bestimmt. Ihr können durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung hierfür Weisungen im Wege der Dienstaufsicht erteilt werden.¹

III. Aufsicht und Leitung

5. Aufgaben der Behördenleitung

- (1) Zu den Aufgaben der Behördenleitung gehören insbesondere,
 - a) die Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen zu führen,
 - b) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten,
 - auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
 - d) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe von Nummer 8 aufzustellen,
 - e) für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,

¹ vergleiche § 17 Absatz 3 JustizG Bln



- f) sich über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach Kenntnisnahme getroffen werden, sowie
- g) in angemessenen Zeitabständen Geschäftsprüfungen vorzunehmen.
- (2) Erkenntnisse der Organisationslehre und Prinzipien einer modernen Personalführung sind zu berücksichtigen. Auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein ist hinzuwirken. Regelmäßige Dienstbesprechungen sind abzuhalten. Team- und Projektarbeit sowie der Einsatz der elektronischen Informationstechnik sind zu fördern.
- (3) Die Übertragung einzelner Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe b auf Behördenangehörige zur selbständigen Erledigung ist zulässig.

6. Aufgaben der Hauptabteilungsleitung und Abteilungsleitung

- (1) Die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Hauptabteilungen die in Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe a mindestens bezüglich der Angehörigen des höheren Dienstes -, c, e und f und Absatz 2 bezeichneten Aufgaben wahr. Gleiches gilt für die Bearbeitung von Justizverwaltungssachen, insbesondere der Dienstaufsichtssachen, soweit diese nach Nummer 5 Absatz 3 übertragen worden sind. Die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter unterrichten die Behördenleitung über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.
- (2) Für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gilt Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

7. Vertretung

- (1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestellt die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Generalstaatsanwältin in Berlin oder des Generalstaatsanwalts in Berlin, die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin in Berlin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin und die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin der Amtsanwaltschaft in Berlin oder des Leiters der Amtsanwaltschaft in Berlin. Sie kann weitere ständige Vertreterinnen oder Vertreter bestellen.¹ Die Behördenleitung bestellt die Vertreterin oder den Vertreter der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter.
- (2) Die Behördenleitung regelt die Vertretung ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters und der Hauptabteilungsleiterinnen und der Hauptabteilungsleiter. Die Behördenleitung kann den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter die Regelung der Abwesenheitsvertretung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter übertragen, soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht bestellt ist.
- (3) Die Vertretung der Dezernentinnen und Dezernenten regeln die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

IV. Geschäftsverteilung

8. Grundsätze

- (1) Für jedes Kalenderjahr stellt die Behördenleitung nach Beratung durch die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter einen Geschäftsverteilungsplan auf.
- (2) Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt.
- (3) Verfahren von besonderer Bedeutung sind in der Regel von den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, auf Anordnung der Behördenleitung auch von den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern zu bearbeiten. In Zeiten verstärkten Arbeitsanfalls haben sich die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an der Bearbeitung der Dezernate ihrer Abteilung zu beteiligen.
- (4) Der Geschäftsverteilungsplan ist der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

9. Besondere Sachgebiete

Folgende Angelegenheiten sollen in der Regel wegen der für ihre Bearbeitung erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Hand bestimmter Dezernentinnen und Dezernenten vereinigt werden:

¹ vergleiche § 15 Absatz 4 JustizG Bln



- a) Betäubungsmittelstrafsachen,
- b) Verfahren wegen Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass oder Hasskriminalität,
- c) Lebensmittelstrafsachen,
- d) Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- e) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften.
- f) Pressestrafsachen,
- g) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- h) Umweltschutzstrafsachen,
- i) Wirtschaftsstrafsachen,
- j) Immunitätsverfahren,
- k) Tötungsdelikte/Todesermittlungsverfahren,
- Münzstrafsachen.
- m) Strafsachen mit politischem Hintergrund,
- n) Brand- und Sprengstoffsachen,
- o) Verfahren gegen Intensivtäter,
- Verfahren betreffend Gewalttaten gegen Personen oder Sachen im Zusammenhang mit sportlichen Gro
 ßveranstaltungen,
- q) Verfahren wegen gewalttätiger Übergriffe (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Sachbeschädigung), die im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs begangen worden sind.

10. Jugendstaatsanwalt

- (1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu bestellen.
- (2) In den Jugenddezernaten sollen auch Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.
- (3) Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebiets fallen, werden durch die Sonderdezernentin oder den Sonderdezernenten bearbeitet, soweit diese oder dieser ebenfalls nach Absatz 1 bestellt ist.

11. Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

- (1) Die Behördenleitung trifft eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.
- (2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll die Dezernentin oder der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung auf einzelne oder mehrere andere Dezernenten übertragen.

V. Dienstbetrieb

12. Verantwortlichkeit der Dezernentinnen und Dezernenten

- (1) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernentinnen und Dezernenten ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung.
- (2) Die Dezernentinnen und Dezernenten unterrichten die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.

13. Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Zeichnungsbefugnis steht grundsätzlich den Dezernentinnen und Dezernenten nach Maßgabe der Zeichnungsverfügung zu.
- (2) Die Behördenleitung kann für einzelne Gruppen von Rechts-, Personal- oder sonstigen Justizverwaltungssachen die Zeichnungsbefugnis anderweitig regeln.



14. Einarbeitungszeit

- (1) Richterinnen und Richter auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung der Behördenleitung die bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlage entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

15. Art der Zeichnung

- (1) Die Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaften führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen ohne Hinweis auf ein Auftrags- oder Vertretungsverhältnis mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung.
- (2) In Justizverwaltungssachen führen die Behördenleiterin oder der Behördenleiter statt der Behördenbezeichnung ihre oder seine Amtsbezeichnung. Sofern solche Angelegenheiten anderen zur selbständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen diese mit dem Zusatz: "Im Auftrag" ("I. A."), die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleiterin oder des Behördenleiters mit dem Zusatz: "In Vertretung" ("I. V.").

16. Sitzungsdienst

- (1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt die Behördenleitung. Die Übertragung der Befugnis ist zulässig.
- (2) Die Vertretung soll möglichst der Verfasserin oder dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind darüber hinaus zum Sitzungsdienst heranzuziehen, die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter können zum Sitzungsdienst herangezogen werden, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt. Bei den Schwurgerichten sollen grundsätzlich nur auf Lebenszeit ernannte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Staatsanwaltschaft vertreten.
- (3) Am Wochenende und an den Feiertagen obliegt der Staatsanwaltschaft die Sitzungsvertretung in allen auf der Dienststelle Tempelhofer Damm durchgeführten besonders beschleunigten Verfahren.

VI. Amtsanwaltschaft

17. Zuständigkeit

Von den Strafsachen, in denen der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheiden kann (§ 25 GVG), bearbeitet die Amtsanwaltschaft unbeschadet der Bestimmungen der Nummer 22

- a) alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt;
- b) die Vergehen:
 - aa) des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB),
 - bb) der Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
 - cc) der Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - dd) des Verstrickungs- und Siegelbruchs (§ 136 StGB),
 - ee) des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB),
 - ff) des Missbrauchs von Notrufen und der Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - gg)des Verstoßes gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),
 - hh) der Wertzeichenfälschung (§ 148 StGB),
 - ii) der Beleidigung, der üblen Nachrede und der Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Absatz 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
 - jj) der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),



- kk) der Körperverletzung (§ 223 StGB), der gefährlichen Körperverletzung in den Fällen des § 224 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 StGB und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB), soweit die Tat nicht im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff oder einer ärztlichen Heilbehandlung erfolgt,
- II) der Nachstellung (§ 238 StGB) mit Ausnahme der Fälle der Absätze 2 und 3.
- mm) der Nötigung (§ 240 StGB) mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4,
- nn) der Bedrohung (§ 241 StGB),
- oo) des unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs (§ 248b StGB),
- pp) der Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),
- qq) des Betruges (§ 263 StGB), sofern er im Zusammenhang mit Wertzeichenfälschung (§ 148 StGB) und/oder der Beförderung durch ein Verkehrsmittel steht oder es sich um Tankbetrug oder Zechbetrug handelt,
- rr) des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB),
- ss) der Urkundenfälschung (§ 267 StGB), sofern sie im Zusammenhang mit Wertzeichenfälschung (§ 148 StGB), Tankbetrug, Zechbetrug, des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB), der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) oder mit Vergehen gegen §§ 21 bis 22b StVG oder entsprechender Rauschtaten (§ 323a StGB) steht,
- tt) des Missbrauchs von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
- uu) des unbefugten Gebrauchs von Pfandsachen (§ 290 StGB),
- vv) der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
- ww) der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB),
- xx) der verbotenen Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Absatz 1 bis 4 StGB), sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall eine Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft angezeigt erscheinen lassen,
- yy) der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
- zz) des Vollrausches (§ 323a StGB), sofern die Amtsanwaltschaft für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
 - aaa) der Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB)
- c) die Vergehen gegen die nachstehend aufgeführten Nebengesetze:
 - aa)§§ 31, 32 Absatz 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes,
 - bb) §§ 21 bis 22b des Straßenverkehrsgesetzes,
 - cc) § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
 - dd) § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
 - ee) Vergehen nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, soweit es sich nicht um derart schwerwiegende Verstöße handelt, dass sie geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen,
 - ff) § 4 des Gewaltschutzgesetzes;
- d) die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen 2 000 Euro (bei Versuch ist der intendierte Beutewert, soweit objektiv feststehend, zugrunde zu legen) nicht übersteigt:
 - aa) Diebstahl (§ 242 StGB),
 - bb) besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
 - cc) Unterschlagung (§ 246 StGB),
- e) die folgenden Vergehen, sofern die Amtsanwaltschaft für die Verfolgung der diesen Vergehen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:



- aa) Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB),
- bb) falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),
- cc) Begünstigung (§ 257 StGB),
- dd) Strafvereitelung (§ 258 StGB),
- ee) Hehlerei (§ 259 StGB),
- ff) fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung).

18. Ausschluss der Zuständigkeit

- a) Die Amtsanwaltschaft bearbeitet nicht Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (§ 26 GVG),
- b) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren gegen Personen, auf die das Nato-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist,
- d) Verfahren gegen Richterinnen und Richter, Proberichterinnen und Proberichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- e) Pressestrafsachen, Immunitätsverfahren und Verfahren mit politischem Hintergrund,
- f) Verfahren wegen Hassstraftaten, die
 - aa) sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen deren politischer Einstellung, ihres politischen oder gesellschaftlichen Engagements, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder ihrer sexuellen Identität oder Orientierung richten oder
 - bb)sich in dem zu aa) genannten Zusammenhang gegen Sachen, Institutionen oder Objekte richten oder
 - cc) von öffentlichen Amtsträgern im Amt begangen werden.
- g) Verfahren wegen gewalttätiger Übergriffe gegen Personen (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung), die im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs begangen worden sind,
- h) Verfahren wegen Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel (§ 285 StGB),
- Verfahren wegen der Beschneidung von Kindern und Jugendlichen aus religiösen Gründen,
- j) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist, und
- k) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben, insbesondere wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art und des Umfangs der Beschuldigung oder, wenn aus sonstigen Gründen weitere Kreise oder die Öffentlichkeit sich mit dem Verfahren beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden.
- Die Amtsanwaltschaft führt ferner keine Maßnahmen der Vermögensabschöpfung in von ihr bearbeiteten Verfahren durch, sondern gibt zu diesem Zweck Duplikate der Akten an die zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft ab.

19. Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft in Bußgeldsachen

- (1) Ist der amtsanwaltschaftliche Dienst für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).
- (2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den § 67 ff. OWiG wird der Amtsanwaltschaft übertragen, soweit nicht die zugrunde liegende Bußgeldsache von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird oder das Landgericht gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 BDSG für die Entscheidung über den Einspruch zuständig ist. Nummer 18 Buchstabe k gilt entsprechend.



20. Zuweisung an die Staatsanwaltschaft

- (1) Die Generalstaatsanwältin in Berlin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin kann einzelne Gruppen von Strafsachen, deren Bearbeitung nach Nummer 17 der Amtsanwaltschaft obliegt, der Staatsanwaltschaft zuweisen, wenn dies aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (2) Die Anordnung ist der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.

21. Sonderregelung

Die Generalstaatsanwältin in Berlin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, der Amtsanwaltschaft zur Bearbeitung übertragen.

22. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft

- (1) Ermittlungsverfahren, die in das Js-Register der Staatsanwaltschaft eingetragen sind, bearbeitet die Staatsanwaltschaft auch dann abschließend, wenn nach Nummer 17 die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft gegeben wäre, es sei denn, es handelt sich um Eintragungen im Rahmen des Ruf- und Bereitschaftsdienstes.
- (2) Ermittlungsverfahren, die in das Js-Register der Amtsanwaltschaft eingetragen sind, bearbeitet die Amtsanwaltschaft im Rahmen des § 25 GVG auch dann abschließend, wenn die Überschreitung der Wertgrenze nach Nummer 17 d die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft begründen würde.
- (3) Für den amtsanwaltschaftlichen Dienst bei dem Bereitschaftsgericht finden die Zuständigkeitsbeschränkungen der Nummer 17 keine Anwendung.

23. Sitzungsvertretung

- (1) Die Amtsanwaltschaft soll die Anklage nur in der Hauptverhandlung bei dem Richter beim Amtsgericht als Strafrichter vertreten.
- (2) Auf Anregung der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft kann die Generalstaatsanwältin in Berlin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin im Einzelfall besonders geeignete Amtsanwälte zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht heranziehen.

24. Gliederung, Aufsicht und Leitung, Geschäftsverteilung, Dienstbetrieb

Die für die Staatsanwaltschaften geltenden Bestimmungen des I. bis V. und VII. Abschnittes sind auf die Amtsanwaltschaft entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dem VI. Abschnitt etwas anderes ergibt.

VII. Organisation der Service-Teams (ehemaliger Geschäftsstellen- und Schreibdienst)

25. Service-Team

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Geschäftsstellen- und Schreibdienstes sollen - soweit möglich - in Service-Teams zusammengefasst werden. In jeder Abteilung sollen möglichst ein oder mehrere Service-Teams bestehen. Die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service-Teams führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter. Sie können hierbei durch Service-Teamleitungen unterstützt werden.

VIII. Schlussvorschrift

26. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2021 in Kraft, sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1-40ba-1 im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Gesundbrunnen

Bekanntmachung vom 30. Juni 2021

StadtWohn II A 3

Telefon: 90139-4491 oder 90139-3000, intern 9139-4491

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat am 30. Juni 2021 beschlossen, den **Bebauungsplan 1-40ba-1** für das Gelände zwischen Bernauer Straße, Schwedter Straße, Kremmener Straße, Wolliner Straße, den nördlichen Grenzen der Grundstücke Wolliner Straße 49, Swinemünder Straße 20, Swinemünder Straße und den nördlichen Grenzen der Grundstücke Swinemünder Straße 110, Ruppiner Straße 7 und Ruppiner Straße im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Gesundbrunnen, aufzustellen.

Der Beschluss erfolgt in Anwendung des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBI. S. 807) geändert worden ist.

Für die Durchführung des Beschlusses ist das Referat II A zuständig.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 4-81 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ortsteil Charlottenburg

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

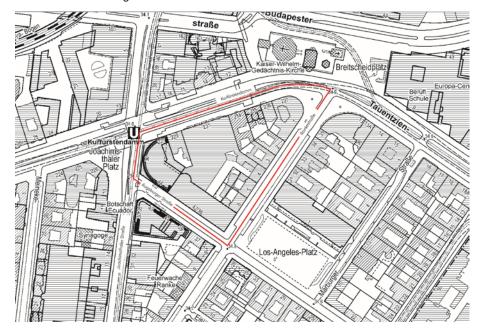
StadtWohn II A 28

Telefon: 90139-4487 oder 90139-3000, intern 9139-4487

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat am 1. Juli 2021 beschlossen, den **Bebauungsplan 4-81** für das Gelände zwischen Kurfürstendamm, Rankestraße, Augsburger Straße und Joachimsthaler Straße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ortsteil Charlottenburg, aufzustellen.

Der Beschluss erfolgt in Anwendung des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBI. S. 807) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Für die Durchführung des Beschlusses ist das Referat II A zuständig.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen/Karte von Berlin (K5 SW-Ausgabe)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

StadtWohn III A 2

Telefon: 90139-5192 oder 90139-3000, intern 9139-5192

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBI. S. 1333), die zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBI. S. 263) geändert worden ist, mache ich bekannt:



Mit Wirkung vom 5. Juli 2021 ändert sich die Anschrift der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Herrn Dipl.-Ing. Jörg Biermann und Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Heldt.

Die neue Anschrift lautet:

Storkower Straße 101 B, 10407 Berlin

Telefonnummer der Geschäftsstelle: 030 4284-130 Telefaxnummer der Geschäftsstelle: 030 4284-1329

E-Mail-Adresse: post@biermann-heldt.de

Baukammer Berlin

Beitragsordnung

Bekanntmachung vom 25. Juni 2021

Telefon: 797443-0

Aufgrund § 44 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 54 des Berliner Architektenund Baukammergesetzes (ABKG) vom 6. Juli 2006, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBI. S. 258) geändert worden ist, beschließt die Vertreterversammlung am 16. Juni 2021 folgende Beitragsordnung:

Gliederung

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Ermäßigung, Stundung, Erlass, Niederschlagung und Befreiung von Beiträgen
- § 4 Beitragsfälligkeit
- § 5 Beitreibung der Beiträge
- § 6 Verjährung
- § 7 Rechtsbehelf
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes von den Kammermitgliedern Beiträge (siehe § 54 ABKG).
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer. Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt § 3.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall.
- (6) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 30 EUR.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Entsteht die Mitgliedschaft im laufenden Jahr; wird der anteilige Beitrag unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 erhoben.
- (2) Freiwillige Mitglieder zahlen ein Drittel des Beitrages. Pflichtmitglieder zahlen drei Viertel und die Beratenden Ingenieure zahlen den vollen Beitrag.



(3) Freiwillige Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, zahlen mit Beginn des folgenden Beitragsjahres ein Sechstel des vollen Beitrages.

Pflichtmitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben und deren berufsbezogenen Einkünfte die in § 3 (1) genannte Grenze nicht überschreiten, zahlen mit Beginn des folgenden Beitragsjahres ein Viertel des vollen Beitrages. Über die Höhe der berufsbezogenen Einkünfte kann ein geeigneter Nachweis gefordert werden.

- (4) Die Höhe der Beiträge wird jährlich zusammen mit dem Haushaltsplan von der Vertreterversammlung festgesetzt. Die Beitragsfestsetzung wird jährlich im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- (5) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Vertreterversammlung ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden.

& 3

Ermäßigung, Stundung, Erlass, Niederschlagung und Befreiung von Beiträgen

(1) Mitgliedern, die berufsbezogene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 EStG im vorangegangenen Jahr von weniger als 30.000,00 € erzielen, wird auf schriftlichen Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrages in Höhe der Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nach § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung der Baukammer Berlin gewährt. Über die Höhe der berufsbezogenen Einkünfte ist ein geeigneter Nachweis spätestens 6 Monate nach Antragstellung vorzulegen.

Berufsbezogene Einkünfte sind der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit und der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten. Zu den berufsbezogenen Einkünften gehören auch weitere Einkünfte wie zum Beispiel die aus berufsbezogenen Lehr-, gutachterlichen- und schriftstellerischen Tätigkeiten.

- (2) Erwerbs- oder arbeitslosen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag und Nachweis für die Zeit der Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit die Beitragszahlung vollständig oder teilweise erlassen werden.
- (3) Berufs- und erwerbsunfähige Mitglieder können auf schriftlichen Antrag und Nachweis von der Beitragspflicht vollständig oder teilweise befreit werden.
- (4) Anträge auf Ermäßigung, Stundung und Erlass sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen.
- (5) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.
- (6) Über Stundung, vollständigen oder teilweisen Erlass oder Niederschlagung von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Entscheidung auch auf die Geschäftsstelle übertragen. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 4

Beitragsfälligkeit

- (1) Der Beitrag ist fällig bis zum 1. März eines jeden Beitragsjahres.
- (2) Entsteht die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, ist der anteilige Beitrag ein Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 1 Abs. 4 fällig.
- (3) Einen Monat nach Fälligkeit kann der Beitrag angemahnt werden. Die Mahngebühr beträgt jeweils 20,00 €.

§ 5

Beitreibung der Beiträge

Beiträge, die nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet sind, werden zusammen mit der Mahngebühr nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 6

Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsforderung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen (§§ 143 bis 148 AO). Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.



§ 7

Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Entscheidungen nach § 3 (6) ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand der Kammer. Der Einspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben werden.
- (4) Der Rechtsbehelf gegen die Beitragsfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Widerruf Erlaubnis § 34d Absatz 1 GewO Dieter Gatz

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

2400/koel

Telefon: 31510-0

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 5 BlnVwVfG in Verbindung mit § 10 VwZG über den Widerruf der Erlaubnis betreffend Dieter Gatz vom 6. Mai 2021.

Durch Bescheid vom 6. Mai 2021 (Registernummer: D-FOIF-IXP6R-74) hat die IHK Berlin die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung des **Herrn Dieter Gatz,** Kirschenallee 20, 14050 Berlin, widerrufen.

Die IHK Berlin stellt mit dieser Bekanntmachung den Widerruf öffentlich zu.

Der Widerruf kann bei der IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerkes Neukölln durch Errichtung und Betrieb zweier Verbrennungsmotoranlagen (Blockheizkraftwerke), einer Gasturbinenanlage mit Abhitzekessel und Zusatzfeuerung, sowie der dazugehörigen Nebenanlagen (unter anderem Trafogebäude und Gasübergabestation)

Bekanntmachung vom 9. Juli 2021

LAGetSi I A 10 IM 1000/20 LT

Telefon: 902545-389 oder 902545-0, intern 92545-389

Die **Fernheizwerk Neukölln AG (FHW)**, Weigandufer 49, 12059 Berlin, beantragt nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV, Verfahrensart G, für ihre dem Artikel 10 der Richtlinie RL 2010/75/EU unterliegende Anlage die Genehmigung zur wesentlichen Änderung am Standort **Weigandufer 49, 12059 Berlin-Neukölln.**

Die Antragstellerin plant in drei Baustufen, mit jeweils einzelnen Teilgenehmigungen, die Errichtung von zunächst einer Verbrennungsmotoranlage (Blockheizkraftwerk-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 23 MW. Im Zuge dieser ersten Teilgenehmigung werden auch eine Gasdruckregel- und meßstation (GDRMA) sowie ein Umspannwerk errichtet. Im Rahmen der zweiten Teilgenehmigung soll eine Gasturbinenanlage mit Abhitzekessel und Zusatzfeuerung (Gesamt-FWL 70,5 MW) entstehen. Die dritte Teilgenehmigung umfasst die Errichtung eines weiteren BHKW mit einer FWL von 23 MW, einer Wärmepumpe mit einer elektrischen Leistung von 23 MW sowie einer Elektroheißwasseranlage (Power-to-heat-Anlage) mit einer elektrischen Anschlussleistung von 30 MW.

Der in der Bekanntmachung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) vom 16. April 2021 im Amtsblatt für Berlin (ABI. S. 1143), sowie im Internet auf der Homepage des LAGetSi terminierte Erörterungstermin am **5. August 2021** und falls erforderlich am **6. August 2021** wird gemäß § 10 Absatz 6 BlmSchG in Verbindung mit § 16 der 9. BlmSchV abgesagt.

Gegen das Vorhaben sind keine frist- und formgerechten Einwendungen erhoben worden.

Rechtsgrundlagen

BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Januar 2021 (BGBI. I S. 123) geändert worden ist

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69) geändert worden ist

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBI. I S. 2428) geändert worden ist



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Bekanntmachung vom 21. Juni 2021

LAGeSo IV C 301

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 9229-2409

Frau Jennifer Weber wird gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBI. I S. 1862) geändert worden ist, entsprechend Ihrer Qualifikation als private Sachverständige für die Durchführung von sensorischen, chemischen, chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Untersuchungen von Lebensmitteln ohne Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes, die als amtliche Proben entnommen und zurückgelassen wurden, zugelassen.

Frau Weber führt die Untersuchungen im Labor der ifp Institut für Produktqualität GmbH, Wagner-Regeny-Straße 8, 12489 Berlin, durch.

Mit diesem Institut verfügt sie über ein Prüflaboratorium, das den Anforderungen des § 5 der Gegenproben-Verordnung entspricht.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Bekanntmachung vom 21. Juni 2021

LAGeSo IV C 301

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 9229-2409

Frau Carolin Poweleit wird gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, entsprechend Ihrer Qualifikation als private Sachverständige für die Durchführung von sensorischen, chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen von Lebensmitteln ohne Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes, die als amtliche Proben entnommen und zurückgelassen wurden, zugelassen.

Frau Poweleit führt die Untersuchungen im Labor der ifp Institut für Produktqualität GmbH, Wagner-Regeny-Straße 8, 12489 Berlin, durch.

Mit diesem Institut verfügt sie über ein Prüflaboratorium, das den Anforderungen des § 5 der Gegenproben-Verordnung entspricht.

Landgericht Berlin

Ungültigkeitserklärung eines Notarsiegels

Bekanntmachung vom 28. Juni 2021

NotRev II

Telefon: 9023-2780 oder 9023-0, intern 923-2780

Das von der ehemaligen Notarin Dr. Gabriele Hübner-Becker geführte Lacksiegel mit der Umschrift "Dr. Gabriele Hübner-Becker · Notarin in Berlin" ist in der Zeit vom 27. Februar 2019 bis zum 18. Januar 2021 in Verlust geraten und wird hiermit nach XVI Ziffer 37 Absatz 5 AVNot für ungültig erklärt.



Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 20. Juli 2021 von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr in begrenzten Bereichen des Bezirkes Mitte

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

PolBln Dir 2 (West) St 1114 II

Telefon: 4664-201100 oder 4664-0, intern 99400-201100

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBI. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBI. S. 274) geändert worden ist, sowie gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2021 (GVBI. S. 177) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2639) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- Am 20. Juli 2021 wird in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahingehend eingeschränkt, dass
 - a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in dem bezeichneten Bereich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin nicht gestattet ist.
 - b) eine Nutzung nur Mitarbeitenden und Besuchenden der anliegenden Botschaften und Hotels sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt jedoch eingeschränkt.
- II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche einschließlich der Gehwege (siehe auch Anlage "Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung"):
 - Hildebrandstraße zwischen Tiergartenstraße (ausschließlich) und Reichpietschufer
 - Reichpietschufer zwischen Hiroshimastraße (ausschließlich) und Stauffenbergstraße (einschließlich)
 - Gehweg der Uferseite am Lützowufer zwischen Nummer 11 über Schöneberger Ufer (einschließlich Uferböschung) bis zur Bendlerbrücke (einschließlich)
 - Stauffenbergstraße zwischen Tiergartenstraße (ausschließlich) und Reichpietschufer
- III. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nummer I und II ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne Mitarbeitende oder Besuchende der anliegenden Botschaften und Hotels oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nummer I Buchstabe a, b):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

- IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- V. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.



Begründung

Das Gelöbnis der Bundeswehr findet am 20. Juli 2021 im Bendlerblock am Ehrenmal der Bundeswehr statt.

Am Gelöbnis nehmen unter anderem die Bundesministerin der Verteidigung Frau Annegret Kramp-Karrenbauer, der Generalinspekteur der Bundeswehr Herr Eberhard Zorn und der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland Herr Dr. Josef Schuster teil.

Anlässlich der Veranstaltungslage zum Gelöbnis der Bundeswehr kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Störungen in Form von akustischen Beeinträchtigungen oder Eindringversuchen durch Einzelpersonen oder Personengruppen.

Die Allgemeinverfügung dient folglich der Gefahrenvorsorge in Bezug auf die Sicherheit staatlicher Schutzpersonen und sicheren Durchführung der Veranstaltung. Die Maßnahme soll weiter das Freihalten von Not- und Rettungsflächen sowie das Vorhalten von Entfluchtungsflächen gewährleisten.

Zu I. a)

Nach § 14 Absatz 1 VersFG Berlin kann die zuständige Behörde Versammlungen unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das Schutzgut umfasst auch staatliche Veranstaltungen, wie das feierliche Gelöbnis von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, unter Teilnahme staatlicher Schutzpersonen sowie Amts- und Würdenträgern (Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 18. Juli 2001 -1 A 234.01-). Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb des unter II. bezeichneten Gebietes. Für den 20. Juli 2021 ist mit solchen Störungen in Form von An- und Versammlungen, welche vornehmlich auf die Vereitelung oder Störung ausgerichtet sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Seit 1994 wird von Gegnern der Bundeswehr und des feierlichen Gelöbnisses versucht, solche Veranstaltungen zu stören, zu behindern oder in welcher Weise auch immer zu vereiteln. So wurde in der Vergangenheit mindestens mit akustischen Mitteln versucht, die Veranstaltung zu stören. Auch ein versuchtes Eindringen einzelner Personen in den Veranstaltungsbereich konnte festgestellt werden. Die Bundeswehr steht auch weiterhin im Blickpunkt der öffentlichen Wahrnehmung und ist auch aktuell von besonderem medialen Interesse.

In ihrer Funktion hat sich die Bundeswehr mit ihren Einrichtungen und Veranstaltungen zwar durchaus einer öffentlichen Kritik zu stellen und diese hinzunehmen, dies hat jedoch nur innerhalb der Grenzen der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG) und Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 GG) zu geschehen. Beide Grundrechte unterliegen zwar in ihrer Form und Ausgestaltung der Dispositionsbefugnis ihrer Träger, aber eine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsbeeinträchtigungen ein Dritter hinzunehmen hat, begründet diese Position jedoch nicht. Deshalb hat die Bundeswehr solche Einwirkungen, die darauf abzielen und dazu geeignet und bestimmt sind, das feierliche Gelöbnis zu vereiteln oder wenigstens zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar und sind als solche weder von Artikel 5 Absatz 1 GG noch von Artikel 8 Absatz 1 GG umfasst.

Insoweit ist es in den vorgenannten zeitlichen und örtlichen Grenzen notwendig, die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, dicht an den zu schützenden Veranstaltungsbereich heranzukommen, um Störaktionen durchzuführen. Mildere Mittel, wie eine Beschränkung sind nicht gleich geeignet, da ein einmal eingetretener Schaden nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Zu I. b

Die Polizei kann darüber hinaus gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln und § 14 Absatz 1 VersFG Bln zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen.

Konnte eine Mehrzahl der Versuche, die auf die Störung der Veranstaltung ausgerichtet waren, bislang durch umfangreiche polizeiliche Maßnahmen in ihrer Umsetzung verhindert werden, ist seit 1999 zu beobachten, dass Störaktionen auch außerhalb von Versammlungen durch Einzelpersonen verübt beziehungsweise versucht werden. Hierbei gelang es den Störenden oftmals, dicht an das zu schützende Ereignis heranzukommen, sodass eine Störung eintrat beziehungsweise ihr ange-



strebtes Ziel jeweils nur mit großen Mühen verhindert werden konnte. Aus diesem Grund erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden Gäste sowie staatlicher Veranstaltungen. Im Ergebnis ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich gerechtfertigt.

Die Sperrung ist folglich geeignet, möglichen Störungen entgegenzuwirken, da so jedwede störende Person rechtzeitig aufgehalten werden kann. Weiter ist die unter I. und II. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen erforderlich. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden Angriffsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Angriffsmodalitäten nicht in Betracht. Angesichts der begrenzten Örtlichkeiten und der vergleichsweise geringen Zeitspanne der Nutzungseinschränkung einerseits und der Tatsache, dass eine verübte Störung zwangsweise zu einem Schaden führt der nicht rückgängig gemacht werden kann, ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der Interessen der Bundeswehr in Abwägung gegen die hinzunehmenden Beeinträchtigungen auch angemessen.

Zu II.

Bei der Festlegung des Verbotsbereiches ist zu beachten, dass vor allem mit akustischen Störungen zu rechnen ist. Er ist deshalb auch so auszulegen, dass akustische Manöver das feierliche Gelöbnis nicht mehr unangemessen beeinträchtigen können. Die unter II. genannten Grenzen sind geeignet, um einen würdevollen und ungestörten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. So können sowohl die Zu- und Abfahrt gewährleistet sowie akustische Störungen verhindert werden.

Zu III.

Nach § 6 Absatz 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs findet seine Grundlage in § 9 Absatz 1, c). Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 VwVfG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhung bezieht sich vorliegend gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 VwVfG auf ein konkretes Zwangsmittel. Das angedrohte Zwangsmittel steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, § 9 Absatz 2 VwVG. Der unter III., a) angedrohte unmittelbare Zwang ist als einziges Zwangsmittel geeignet und erforderlich um die Nutzungsuntersagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt, kommt die Ersatzvornahme hier nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist. Das Zwangsmittel ist aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

zu IV.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil aufgrund der zeitlichen Nähe des Ereignisses und der Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Störungen mit einem Vollzug aus den vorstehenden Begründungen nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann. Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen, da aufgrund der zu erwartenden Störungen durch Kleingruppen und Einzelpersonen kein Verantwortlicher erkennbar ist, an den eine Einzelverfügung gerichtet werden könnte.

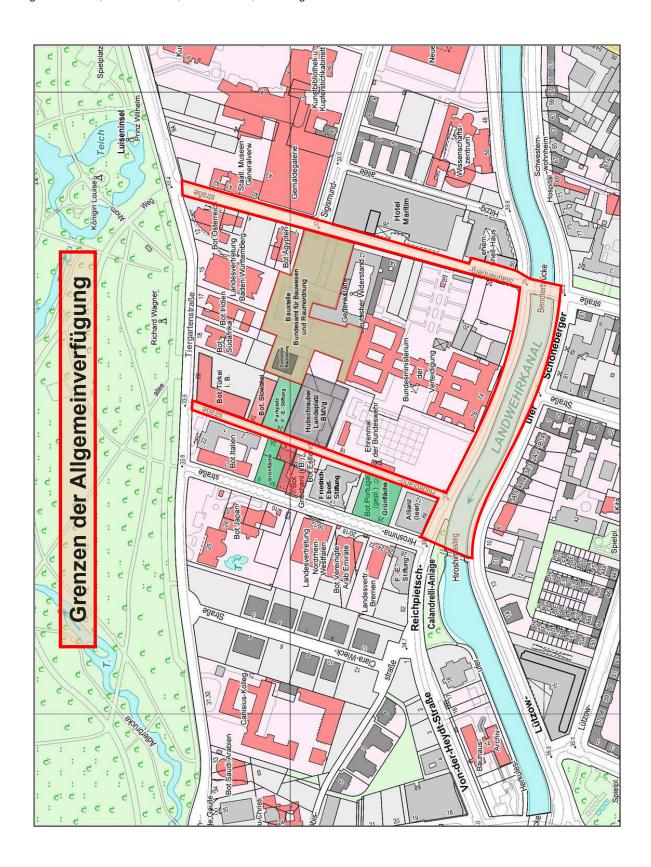
Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.



Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.





Polizei Berlin

Verwertung eines sichergestellten Fahrrades

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

PolBln 210503-1734-210000

Telefon: 4664-228662 oder 4664-0, intern 99400-228662

Herrn Tobias van den Bosch, momentan ohne festen Wohnsitz, wurde auf dem Platz des 18. März, 10117 Berlin, zur Gefahrenabwehr ein Fahrrad abgenommen und sichergestellt. Ein Brief an die ehemalige Meldeanschrift in Limbach-Oberfrohna kam als nicht zustellbar zurück.

Das Fahrrad kann Ihnen nun wieder ausgehändigt werden. Dazu bringen Sie bitte Ihren Personalausweis mit.

Sollte das Fahrrad 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin nicht abgeholt worden sein, wird es der Verwertung übergeben.

Polizei Berlin

Verwertung eines sichergestellten Fahrrades

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 PolBln 210606-2316-302105

Telefon: 4664-228662 oder 4664-0, intern 99400-228662

Herrn Oleg Kamynin, ohne festen Wohnsitz, wurde am 6. Juni 2021, gegen 20.45 Uhr, im Zuge eines Polizeieinsatzes ein Fahrrad zur Gefahrenabwehr abgenommen und sichergestellt.

Dieses können Sie nun wieder ausgehändigt bekommen. Bringen Sie dazu einen Eigentumsnachweis für das Fahrrad und eine amtliches Ausweisdokument mit.

Sollten Sie das Fahrrad 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin nicht abgeholt haben, wird dieses der Verwertung zugeführt.

Psychotherapeutenkammer Berlin

Fünfte Änderung der Hauptsatzung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land

Bekanntmachung vom 13. April 2021

Telefon: 887140-0

Auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2018 (GVBI. S. 623), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeit vom 4. März 2021 (GVBI. S. 258) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin in ihrer Sitzung am 13. April 2021 die folgende Änderung der Hauptsatzung vom 7. Februar 2004 (ABI. 2014 S. 853), die zuletzt am 21. November 2020 (ABI. 2021 S. 295) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 7. Februar 2004 (ABI. 2014 S. 853), die zuletzt am 21. November 2020 (ABI. 2021 S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



§ 3 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "werden" durch das Wort "wählen" ersetzt.
- 2. Dem Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung, die mit Stand vom 1. Januar 2021 als Vertreterin oder Vertreter als Gäste in die Delegiertenversammlung der Kammer entsendet sind, können bis zum Ende der Amtsperiode der 5. Delegiertenversammlung ihre Funktion wahrnehmen und erhalten hierfür eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung."

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2018 (GVBI. S. 623), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeit vom 4. März 2021 (GVBI. S. 258) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 22.06.2021

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

-

Ausgefertigt: Berlin, den 29.06.2021

Michael Krenz Dorothee Hillenbrand

Präsident Vizepräsidentin

Textilreiniger Innung Berlin-Brandenburg

Gebührenordnung

Bekanntmachung vom 12. Juni 2021

Telefon: 21955093

(siehe Folgeseite)



TEXTILREINIGER-INNUNG BERLIN-BRANDENBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Ritterstraße 28, 10969 Berlin - Tel.: +49 30 21955093 Internet: www.textilreiniger-bb.de - E-Mail: post@textilreinigerinnung.berlin

Gebührenordnung der Textilreiniger-Innung Berlin-Brandenburg

(gültig ab 1. Januar 2022 gemäß Beschluss der Innungsversammlung vom 12. Juni 2021)

Position	Mitglieder	Nichtmitglieder
Einschreibgebühr (Eintragung eines Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle)	16,00€	24,00 €
Prüfungsgebühr Zwischenprüfung + Material*	110,00 €	195,00 €
Prüfungsgebühr Gesellenprüfung + Material *	195,00 €	335,00 €
Prüfungsgebühr Wiederholung je Prüfungsteil der Gesellenprüfung + Material *	95,00 €	165,00€
Mündliche Ergänzungsprüfungsgebühr**	40,00€	85,00€
Bei Rücktritt nach Zulassung der Gesellenprüfung innerhalb der letzten 10 Kalendertage vor dem Prüfungstermin werden von der zurückzuzahlenden Prüfungsgebühr einbehalten: Das gilt auch bei Nichtteilnahme wegen Krankheit.	40,00€	50,00€
Widerspruchsverfahren bei Prüfungen (Zahlung mit Antrag. Erstattung, wenn Widerspruch stattgegeben wurde.)	75,00 €	75,00€
Überprüfung der fachlichen Eignung im Rahmen von Prüfungen jeglicher Art	600,00 €	600,00 €
1. Mahngebühr	5,00 €	5,00 €
2. Mahngebühr	10,00€	10,00€
Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Vollstreckungsersuchen	32,00 €	32,00 €
Gesellenprüfungszeugnis 2.Ausfertigung/ Ersatzbescheinigung/Übersetzung	16,00€	16,00 €

^{*)} Materialkosten werden auf der Internetseite der Textilreiniger Innung veröffentlicht.

^{**)} Die Gebühr für die mündliche Ergänzungsprüfung wird fällig, wenn eine mündliche Ergänzungsprüfung zum Bestehen der Gesellenprüfung durchgeführt wird!



Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Ergebnis der Wahlen der Vorstandsmitglieder

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

Telefon: 887182-518 oder 887182-50

Die sechste Vertreterversammlung des Versorgungswerkes (vergleiche ABI. Nummer 19/07.05.2021, S. 1697) ist am 30. Juni 2021 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

Sie wählte folgende Vorstandsmitglieder:

Nicole Narewski,

Dr. Hermann Stapenhorst,

Thomas Stötzel,

Martin Unverdorben

und

Christine Vandrey.

Alle Gewählten gehören dem Versorgungswerk an.

Mit ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied sind Nicole Narewski, Dr. Hermann Stapenhorst, Thomas Stötzel, Martin Unverdorben und Christine Vandrey aus der Vertreterversammlung ausgeschieden.

In der konstituierenden Sitzung des Vorstands am 30. Juni 2021 wurden

Dr. Hermann Stapenhorst zum Präsidenten

und

Christine Vandrey zur Vizepräsidentin

des Versorgungswerkes gewählt.

Berlin, den 1. Juli 2021

Dr. Hermann Stapenhorst

Präsident



Mitte

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

Bau 1 115 E 609/20-Ti

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Allgemeinverfügung vom 25. Juni 2021 die **Vorfahrt des Reichstagsgebäudes** zwischen Paul-Löbe-Allee und Scheidemannstraße im Ortsteil Tiergarten (Teilfläche des Flurstückes 184 neu: 378 in der Flur 053 der Gemarkung 110002) gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBI. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBI. S. 807) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland eingezogen.

Die Fläche gilt entsprechend den Planungen des **Bebauungsplans 1-94** als "Sondergebiet Deutscher Bundestag".

Die Absicht der Einziehung war im Amtsblatt für Berlin Nummer 45 vom 30. Oktober 2020 (ABI. S. 5364) veröffentlicht; es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Pankow

Einziehung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 25. Juni 2021

SGA 11 ReA

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 25. Juli 2021 in der Gemarkung Prenzlauer Berg an der **Fritz-Riedel-Straße** mit der Lagebezeichnung: nördlich Conrad-Blenkle-Straße 4 vom Flurstück 98 der Flur 15 eine 1 554 m² große Teilfläche (Teilfläche D) gemäß § 2 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBI. S. 612), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBI. S. 424) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen.

Die sofortige Vollziehung der Einziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein übergeordnetes Interesse im Rahmen der Schulbauoffensive der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und Eilbedürftigkeit für die Errichtung eines Schulstandortes auf der eingezogenen Fläche besteht. Eine leitungsbedingte Änderung des Bebauungskonzepts für den Schulneubau auf dem Flurstück 97 erfordert die teilweise Inanspruchnahme des Spielplatzgrundstückes

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Einziehungsverfügung zur schnellstmöglichen Sicherstellung von Schulplätzen für zu beschulende Kinder überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Verfügung Betroffenen.

Bezirksämter



Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf dem Flurstück sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Einziehungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Straßen- und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach: 73 01 13, 13062 Berlin), Widerspruch erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(Karte siehe Folgeseite - Quelle: Vermessungsamt Pankow)



		Erm. Teilff. in ca. m²	1 788		Em. Teilfl. in ca. m²	2 306	1 554 m (ALKIS).	ert +					0	
nittlung		Teilfläche	Teilfl. A rot		Teilfläche	Teilfi. C grün	Teiffi. D ocker nformationssyste	nungsbüros Gess and: 16.03.2020)	mahme der den.	Z a	ng	20	2020-061	
Lageplan zum Zwecke der Teilflächenermittlung		Eigentümer / Vermögensstelle	Land Berlin Allgemeinbildende Schulen Tiefbau Künfüg: Allgemeinbildende Schulen	Straße 4	Eigentümer / Vermögensstelle	Land Berlin Gartenbau/Grünflächen <i>künttig:</i>	Die Ernittlung der Teilflächen erfolgte auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS).	Die Aufteilung des Flurstücks 98 erfolgte nach Vorgaben der Entwurfsplanung des Flunungsbüros Gessert + Randecker Generalplaner GmbH (Lageplan BSOII3, 1428). XX E. A. XX, L. 03. 1V. Stand: 16.03.2020).	Endgültige Flächen können erst nach Zerlegung der Flurstücke und Übernahme der Forführungsvermessungen in das Liegenschaftskataster angegeben werden.	BEZIRKSAMT PANKOW VON BERLIN Abteilung Stadtenbicklung und Bürgerdienste	Stadtentwicklungsamt / Fachbereich Vermessung	Kartengrundlage: ALKIS: 08/2020	Plannumer: 2020-061	gez. Langen
wecke d	Blenkle-Straß	Buchfläche in m²	2 280	onrad-Blenkle-	Buchfläche in m²	3 860	sis des Amtlic	h Vorgaben d	t nach Zerlegu idas Liegensch	MT PAN	ingsamt / F	Karten	\Box	i.A.
an zum Z	Berlin-Pankow, Conrad-Blenkle-Straße 20	Grdb. Bl. Nr.	1172N	Berlin-Pankow, nördl. Conrad-Blenkle-Straße 4	Grdb. Bl. Nr.	1172N	erfolgte auf Ba	98 erfolgte nac oH (Lageplan E	nessungen in c	EZIRKSA Abteilung St	adtentwicklu		E INSOS, O'IM ZORE 350	020
Lagepl	Berlin-Par	Flur- stück	97	Berlin-Par	Flur- stück	86	eilflächen	lurstücks	iltige Flach nrungsverm	B \	St	1:1000	1 1 2 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	24.August 2020
_	:Bunu	Flur	51	:Bunui	Flur	51	ng der T	ig des F Seneralp	Fortúju					24
	Lagebezeichnung:	Gemarkung	Prenzlauer Berg	Lagebezeichnung:	Gemarkung Flur	Prenzlauer Berg	e Ermittlur	e Aufteilur andecker (Hinweis:			Maßstab:	Lagebezug	Berlin, den
73 1 arrang	Stringt-o-	++	geplanter Schulner			The state of the s	26 145			2 5		92 25		24

Pankow

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 25. Juni 2021

SGA 11 ReA

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 25. Juni 2021 in der Gemarkung Prenzlauer Berg an der **Conrad-Blenkle-Straße 20** vom Flurstück 97 der Flur 15 eine 492 m² große Teilfläche (Teilfläche B) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBI. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBI. S. 807) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland eingezogen.

Die sofortige Vollziehung der Einziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein übergeordnetes Interesse im Rahmen der Schulbauoffensive der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und Eilbedürftigkeit für die Errichtung eines Schulstandortes auf der eingezogenen Fläche besteht. Eine leitungsbedingte Änderung des Bebauungskonzepts für den Schulneubau auf dem Flurstück 97 erfordert die zusätzliche Einziehung der Straßenfläche (öffentliche Wegeverbindung).

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Einziehungsverfügung zur schnellstmöglichen Sicherstellung von Schulplätzen für zu beschulende Kinder überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Verfügung Betroffenen.

Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf dem Flurstück sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Einziehungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Straßen- und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach: 73 01 13, 13062 Berlin), Widerspruch erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(Karte siehe Folgeseite - Quelle: Vermessungsamt Pankow)



		Erm. Teilfl. in ca. m²	t 1788		Erm. Teilfl. in ca. m²	n 2 306	er 1554 stem (ALKIS).	essert + 20).				-	20-061		
Lageplan zum Zwecke der Teilflächenermittlung		Teilfläche	Teilfl. A rot		Teilfläche	Teilfl. C grün	Teiffi. D ocker nformationssyste	nungsbüros G and: 16.03.20	den.	z	Φ	Bur	ALKIS: U8/2020 StadtVerm251/6523/02/2020-061		
	ш	Eigentümer / Vermögensstelle	Land Berlin Algemeinbildende Schulen Tiefbau Künfüg: Allgemeinbildende Schulen	-Straße 4	Eigentümer / Vermögensstelle	Land Berlin Gartenbau/Grünflächen	Kunftg: Autgemenbildende Schulen Teiff. D ocker 1.554 Die Emittlung der Teifflächen erfolgte auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS).	Die Aufteilung des Flurstücks 98 erfolgte nach Vorgaben der Entwurfsplanung des Planungsbüros Gessert + Randecker Generalplaner GmbH (Lageplan BSOII3, 14281, XX, E. A. XX, L. 00, 1V. Stand: 16.03.2020).	Endgültige Flächen können erst nach Zerlegung der Flurstücke und Übernahme der Fortführungsvermessungen in das Liegenschaftskataster angegeben werden.	BEZIRKSAMT PANKOW VON BERLIN	Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste	뒨	Kartengrundlage: ALKIS: U8/2020 Geschäftszeichen: StadtVerm251/6		gez. Langen
	Berlin-Pankow, Conrad-Blenkle-Straße 20	Buchfläche in m²	2 280	onrad-Blenkle	Buchfläche in m²	3 860	sis des Amtli	h Vorgaben d SOII3_14261	ias Legenschas Legenschas	MT PAN	adtentwick	Ingsamt / F	Τ	П	ľ.A.
	ikow, Conrad-	Grdb. Bl. Nr.	1172N	Berlin-Pankow, nördl. Conrad-Blenkle-Straße 4	Grdb. Bl. Nr.	1172N	rfolgte auf Ba	38 erfolgte nac H (Lageplan E	essungen in c	EZIRKSA	bteilung SI	adtentwicklu	1:1000 ETRS89. UTM Zone 33U		50
	Berlin-Pan	Flur- stück	97			8	Teilflächen e	Flurstücks 98 Iplaner GmbF	ührungsverm ührungsverm	B	4	Sta	1:1000 FTRS.89		24.August 2020
	Lagebezeichnung:	Gemarkung Flur	Prenzlauer 15 Berg	Lagebezeichnung:	Gemarkung Flur	Prenzlauer 15 Berg	Ermittlung der	Aufteilung des decker Genera	Hinweis: End			i i	Malsstab: Lagebezug:		Berlin, den 2
73 1 minute	Thurst.	++	geplanter Schulmeubau			+ + + + + + + + + + + + + + + + + + +	/ \		42 Communestration 6 Teliffache A Teliffache B Teliffache B Teliffache B Teliffache B Teliffache B Teliffache B Teliffache C Teliffache		7 7 78	25		State	81



Pankow

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 25. Juni 2021

FM ID 131

Telefon: 90295-7235 oder 90295-0, intern 9295-7235

Beim Bezirksamt Pankow von Berlin ist nachstehend näher beschriebenes Siegel mit dem Landeswappen von Berlin verlorengegangen.

Beschreibung ein Siegel

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bezirksamt Pankow * Berlin *

Kennziffer: 43

Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Beim Auftauchen des Siegels bitte ich, das Bezirksamt Pankow von Berlin unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Pankow

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 25. Juni 2021

FM ID 131

Telefon: 90295-7235 oder 90295-0, intern 9295-7235

Beim Bezirksamt Pankow von Berlin ist nachstehend näher beschriebenes Siegel mit dem Landeswappen von Berlin verlorengegangen.

Beschreibung ein Siegel

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bezirksamt Pankow * Berlin *

Kennziffer: 55

Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Beim Auftauchen des Siegels bitte ich, das Bezirksamt Pankow von Berlin unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Pankow

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Corona Virus getesteten Personen

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

BzStR SchulSportFMG

Telefon: 90295-7300 oder 90295-0, intern 9295-7300

Das Bezirksamt Pankow von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG BE) in Verbindung mit § 1 Absatz (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung

1 - Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Bezirksamt Pankow von Berlin (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten:

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (positiver PCR-Test) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind;
- 1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben und damit als Verdachtspersonen für eine SARS-CoV-2-Infektionen gelten. Die Pflicht zur Isolation endet mit dem Nachweis eines negativen PCR Testergebnisses.

Eine Verdachtsperson ist auch eine Person mit einem positiven Antigen-Schnelltest (einschließlich Antigen-Selbsttest) für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest). Die Isolation endet mit dem Nachweis eines negativen PCR-Testergebnisses. Bei einer Bestätigung durch ein positives PCR-Testergebnis gilt Nummer 1.3 dieser Allgemeinverfügung.

Als Antigentest im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt nur ein Test, der laut den Herstellerangaben die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllt und als solcher auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt wird.

1.3 - Personen denen vom Gesundheitsamt oder durch Beauftragte des Gesundheitsamts oder von dem die Testung vornehmenden medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Fachpersonal oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR) auf das Vorhandensein von SARSCoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist, gelten als positiv getestete Personen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bezirk Pankow hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten solange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.



2 - Vorschriften zur Isolation

2.1 - Anordnung und Beginn der Isolation:

2.1.1 - Enge Kontaktpersonen (vergleiche oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nummer 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Nummer 2.1.1 sind:

- Kontaktpersonen die innerhalb von sechs Monaten vor dem engen Kontakt bereits ein durch einen PCR-Test laborbestätigter Fall waren,
- Kontaktpersonen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der Ständigen Impfkommission (STIKO) als vollständig geimpft gelten,
- Kontaktpersonen die ein laborbestätigter Fall waren und einmal geimpft sind, soweit sie dem Gesundheitsamt ein positives PCR-Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument unverzüglich vorlegen.

Diese Ausnahme von der Isolationspflicht gilt nicht für:

- Kontaktpersonen zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine Infektion mit einer der besorgniserregenden Virus-Varianten außer B.1.1.7. besteht,
- sowie für Bewohnerinnen/Bewohnern von medizinischen Einrichtungen oder stationären Pflegeeinrichtungen.

Entwickelt eine nach diesem Absatz von der Pflicht zur Isolation ausgenommene Kontaktperson innerhalb von 14 Tagen nach dem engen Kontakt Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, muss sie sich unverzüglich in Isolation begeben und es gelten die Regelungen der Nummer 1.2

2.1.2 - Verdachtspersonen (vergleiche oben Nummer 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben.

Verdachtspersonen mit einem positiven Antigen-Schnelltest beziehungsweise Antigen-Selbsttest Ergebnis müssen sich in Isolation begeben bis ein negativer PCR Test vorliegt.

Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person verpflichtet, einen Nachweis über das Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen. Aus diesem Nachweis muss insbesondere die testende Stelle oder Person sowie der zur Testung verwendete Antigentest hervorgehen.

Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person zudem verpflichtet, unverzüglich nach der Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis eine bestätigende PCR-Testung herbeizuführen.

Die PCR-Testung kann durch die Person oder Teststelle erfolgen, die auch den Antigentest durchgeführt hat.

Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

- 2.1.3 Positiv getestete Personen (vergleiche oben Nummer 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren
- 2.1.4 Über abweichende Regelungen in Einzelfällen entscheidet das Gesundheitsamt



2.2 - Durchführung der Isolation

- 2.2.1 Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).
- 2.2.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen den Isolationsort für die vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen. Dies gilt vorbehaltlich weiterer Ausnahmen dieser Allgemeinverfügung.

Personen, die sich zwingend in ärztliche Behandlung begeben müssen, dürfen die Isolation verlassen. Die Einrichtung ist, wenn möglich, vorab zu informieren.

- 2.2.3 In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.
- 2.2.4 Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3 - Hygieneregeln während der Isolation

- 3.1 Die enge Kontaktperson, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie gegebenenfalls auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.
- 3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4 - Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen

- 4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit engen Kontaktperson aufnehmen. Dazu stehen auf der Website des Gesundheitsamtes nähere Informationen und ein Kontaktformular zum Herunterladen bereit. Das Ausfüllen und Absenden des Kontaktformulars per E-Mail kann diese Kontaktaufnahme wesentlich erleichtern und beschleunigen. Die Kontaktaufnahme erfolgt bevorzugt durch elektronische Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail oder andere digitale Medien oder telefonisch.
- 4.2 Während der Zeit der Isolation haben enge Kontaktpersonen ein Tagebuch zu führen, in dem soweit möglich zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und soweit vorhanden der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur (Ausnahme medizinische und/oder pflegende Tätigkeiten) oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei engen Kontaktpersonen im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Isolation für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel.

5 - Weitergehende Regelungen während der Isolation

5.1 - Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren:



Kontaktdaten des Gesundheitsamts:

E-Mail: Corona@ba-pankow.berlin.de

Telefon: 030 90295-3000

5.2 - Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich - soweit möglich - vorab zu unterrichten.

5.3 - Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich

6 - Beendigung der Maßnahmen

6.1 - Für enge Kontaktpersonen, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt (Tag 0) im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist.

Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Isolation vierzehn Tage ab Beginn der Symptome (Tag 0) des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-infizierten Haushaltsmitgliedes und dies unabhängig davon, ob sich während der Isolation andere Mitglieder desselben Haushalts mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren. Zeigt die infizierte Person keine Symptome, endet die Isolation vierzehn Tage nach Erstnachweis des Virus bei der positiv getesteten Person.

Erfährt eine enge Kontaktperson, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Ein negatives Testergebnis ersetzt oder verkürzte Isolation nicht.

- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.
- 6.3 Für molekularbiologisch (PCR) positiv getestete Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Erstnachweis des Erregers und zugleich Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Des Weiteren muss ein negatives Ergebnis einer Antigen-Schnelltestung oder PCR-Testung vorliegen, die frühestens am vierzehnten Tag, nachdem der die Isolation begründende PCR-Test durchgeführt wurde, erfolgt.

6.4 - Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

7- Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8 - Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 8.1 Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 8.2 Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.



Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Pankow zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19 Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor keine wirksame Therapie zur Verfügung steht sowie bis zu einer wirksamen Durchimpfung der Bevölkerung noch ein längerer Zeitraum vergehen wird, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Zu Nummer 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Bezirk Pankow der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen "Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2" des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtspersonen werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Desgleichen gelten alle Personen als Verdachtspersonen, die ein positives Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis erhalten haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR) auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2



ein positives Ergebnis aufweist. Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fortdauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Zu Nummer 2:

2.1 - Anordnung der Isolation

2.1.1 - Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der Sich in Pankow stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte beziehungsweise Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Falls die Kontaktperson selbst innerhalb der letzten sechs Monate vor dem engen Kontakt ein laborbestätigter Fall war, ist keine Isolation erforderlich. Ebenso ist für eine Kontaktperson, die vollständig geimpft ist (Tag 15 nach der vollständigen Impfung) oder ein laborbestätigter Fall war und einmal geimpft ist, keine Isolation erforderlich. Nach den Empfehlungen des RKI soll lediglich ein Selbst Monitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben. Bei einem positiven Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch.

Diese Ausnahme von der Isolationspflicht gilt nicht für enge Kontaktpersonen zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus-Variante, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als besorgniserregend eingestuft wird (außer der Varianten B.1.1.7), besteht oder eine solche Infektion bestätigt wurde, sowie für vollständig geimpfte Patientinnen und Patienten (Tag 15 nach der vollständigen Impfung) in medizinischen Einrichtungen und für vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner (Tag 15 nach der vollständigen Impfung) von stationären Pflegeeinrichtungen.

Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln beziehungsweise übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

2.1.2 - Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen (siehe 2.1.2) mit Erkrankungssymptomen oder einem positivem Schnelltest/Selbsttest, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren.

Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Per-



sonen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten "Reihentestung") unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

2.1.3 - Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben.

Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen mittels einer PCR-Testung von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Bei der Testung mittels eines Antigentests (sogenannten Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) ist bei einem positiven Testergebnis die Veranlassung einer zeitnahen PCR-Testung vorzunehmen und bis zu einem negativen PCR-Test eine Isolation notwendig.

- 2.2 Durchführung der Isolation
- 2.2.1 Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).
- 2.2.2 Dieser Isolationsort darf die Person für die Dauer der Isolation grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen sind in Nummer 3.2 abschließend aufgeführt.
- 2.2.3 In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.
- 2.2.4 Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Zu Nummer 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nummer 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik beziehungsweise die Entnahme von Proben (zum Beispiel Abstriche der Rachenwand) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, zum Beispiel der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation beziehungsweise Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Isolation von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und



Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel.

Zu Nummer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen beziehungsweise solche, die eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nummer 6:

Die angeordnete Isolation kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Isolation vierzehn Tag ab dem Symptombeginn des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-infizierten Haushaltsmitgliedes und dies unabhängig davon, ob sich währen der Isolation andere Mitglieder desselben Haushalts mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren.

Zeigt die infizierte Person keine Symptome, endet die Isolation vierzehn Tage nach Erstnachweis des Virus bei der positiv getesteten Person.

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden und es gelten die Regeln für positiv getestete Personen.

Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Isolation aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf nach 14 Tagen, bei symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am vierzehnten Tag der Isolation durchgeführten PCR- oder Antigen-Testung.

Das Gesundheitsamt kann von seiner Befugnis Gebrauch machen, im Einzelfall von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zur Isolationsdauer zu treffen.

Zu Nummer 7:

Bei Verstößen gegen die Anordnung der Allgemeinverfügung ist zu prüfen, ob der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG oder ob der Straftatbestand gemäß § 74 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG erfüllt ist.

Alle Quarantäneverstöße unterliegen einer Einzelfallbetrachtung/beziehungsweise -entscheidung.



7u Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 1. Juli 2021 bis einschließlich 31. Juli 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin, Breite Straße 32-34, 13187 Berlin, zu erheben.

Spandau

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Spandau von Berlin zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Bekanntmachung vom 25. Juni 2021

Ord VetLeb 1-21-486

Telefon: 90279-2557 oder 90279-0, intern 9279-2557

A - Erklärung eines Gebietes zum Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

Am 24. Juni 2021 wurde die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand im Bezirk Spandau amtlich festgestellt.

Das nachfolgend bestimmte Gebiet um den Standort des Bienenstandes wird zum Sperrbezirk erklärt:

Norden

Bullengraben bis Havel

Osten

Havel

Süden

Grillensteig, Graben E, Maximilian-Kolbe-Straße

Westen

B2/Potsdamer Chaussee, ehemaliger Grenzweg, Heerstraße Nummer 529, Ramingraben, Amalienhofgraben

B - Geltung der Allgemeinverfügung (Bekanntgabefiktion)

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

C - Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

(§ 10 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung [BienSeuchV])

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie aufgrund der bestehenden Bienendichte wird ein Sperrbezirk in einem Umkreis von ca. zwei Kilometer eingerichtet.

D - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin, einzulegen.



E - Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

Begründung

Damit mit der Festlegung des Sperrbezirkes die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung der Sperrbezirksfestlegung anzuordnen.

Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote hinausgezögert werden.

Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Hinweise

1. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung Ihres möglichen Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung kann auf Antrag an das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, durch dieses ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO).

2. Anzeige- und Mitteilungspflicht

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

(§ 1a Satz 1 BienSeuchV)

Alle Bienenhalter/-innen im Bezirk müssen überprüfen, ob sich die bisherigen Registerangaben für die Kontaktaufnahme und zum Tierbestand geändert haben und gegebenenfalls Änderungen unverzüglich mitteilen.

Die zwischenzeitliche Aufgabe der Bienenhaltung kann formlos unter Angabe der Registriernummer, des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift des ehemaligen Bienenstandortes erfolgen. Diese Angaben sind aufgrund der Gefährlichkeit und damit Notwendigkeit der Bekämpfung dieser Tierseuche außerordentlich wichtig.

3. Rechtsvorschriften für den Sperrbezirk

§ 11 BienSeuchV

- (1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
- Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 findet § 9 Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf
- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.



(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

4. Anzeigepflicht von Tierseuchen

§ 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

- (1) Bricht eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde (hier VetLeb Spandau) unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie
- 1. des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und
- der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unter Angabe der jeweiligen Tierzahl anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Spandau

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 29. Juni 2021

FM ID 2

Telefon: 90279-2022 oder 90279-0, intern 9279-2022

Die nachstehenden, beschriebenen, beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Wirtschaftsförderung, Soziales, Weiterbildung und Kultur, Amt für Soziales, eingesetzten Siegel mit dem Landeswappen von Berlin sind nicht auffindbar und werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Siegel

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bezirksamt Spandau - Berlin -

Kennzahlen unter dem Landeswappen: 97 und 370

Bei Auftauchen der für ungültig erklärten Siegel bitte ich, umgehend das Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Innere Dienste, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Steglitz-Zehlendorf

Benennung eines öffentlichen Platzes

Bekanntmachung vom 29. März 2021

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 29. März 2021 beschlossen, das der bisher namenlose Platz im Bereich Limonenstraße/Schwendenerstraße/Altensteinstraße den Namen:

Hans-Söhnker-Platz

erhält.



Die Benennung wird am 11. Oktober 2021 wirksam.

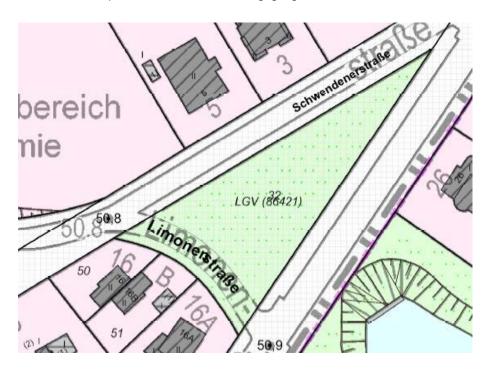
Die statistische Schlüsselnummer lautet: 11296.

Die rechtliche Grundlage der Benennung erfolgt nach § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBI. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBI. S. 807) geändert worden ist, in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1.Dezember 2020 geändert wurde.

Die Unterlagen zum Benennungsverfahren können innerhalb eines Monats nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Benennung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 1.21, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude), schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. Nummer L 257 der Europäischen Union vom 28. August 2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstgesetz, verkündet als Artikel 1 des elDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745), an die E-Mail-Adresse: post.sga@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.



Quelle: Geobasisdaten online



Steglitz-Zehlendorf

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -Isolation von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung vom 1. Juli 2021

Ges 3210

Telefon: 90299-3622 oder 90299-0, intern 9299-3622

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 7 Absatz 7 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordung in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung

1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben oder zuletzt hatten:

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 hatten (enge Kontaktpersonen);
- 1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2, einschließlich Selbsttests (Verdachtspersonen);
- 1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

Als Antigentest im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt nur ein Test, der laut den Herstellerangaben die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllt und als solcher auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt wird:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/Antigen-Tests_zur_Eigenanwendung.html

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bezirk Steglitz-Zehlendorf hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung werden solange angewandt, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2 - Anordnung und Beginn der Isolation:

2.1 - Enge Kontaktpersonen (vergleiche oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nummer 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Tag des Kontaktes mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.



Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation sind Kontaktpersonen dann, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Die enge Kontaktperson ist mit einem in der Europäische Union zugelassenen Impfstoff geimpft und die letzte erforderliche Impfung liegt mindestens 14 Tage zurück.
- Die enge Kontaktperson ist genesen, das heißt es liegt ein höchstens sechs Monate und mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vor.
- Die enge Kontaktperson ist genesen, das vorliegende PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 liegt mindestens 6 Monate zurück und die Person hat mindestens einmalig einen in der Europäische Union zugelassenen Impfstoff erhalten und die Impfung liegt mindestens 14 Tage zurück.

Diese Ausnahme von der Isolationspflicht gilt nicht für Kontaktpersonen zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virusvariante besteht, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als besorgniserregend eingestuft werden (VOC), außer der Variante B.1.1.7.

Die genannten Ausnahmen von der Isolationspflicht gelten nicht, wenn innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen nach engem Kontakt typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 auftreten. Dann gelten die Regelungen für Verdachtspersonen (siehe 2.2). Außerdem gelten die Ausnahmen nicht für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes der engen Kontaktperson. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen gelten gesonderte Regelungen je nach Durchimpfungsrate der Einrichtung.

Wenn es sich bei der engen Kontaktperson um Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten handelt, können vom Gesundheitsamt unter Bewertung der Risikokonstellation (sowohl im Rahmen des Kontaktes als auch im Rahmen der beruflichen Tätigkeit) gesonderte Regelungen getroffen werden.

2.2 - Verdachtspersonen (vergleiche oben Nummer 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

Verdachtspersonen mit einem positiven Antigen-Schnelltestergebnis müssen sich in Isolation begeben und unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses eine PCR-Testung zur Bestätigung herbeiführen. Die Pflicht zur Isolation gilt bis ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt.

- 2.3 Positiv getestete Personen (vergleiche oben Nummer 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.
- 2.4 Über abweichende Regelungen in Einzelfällen entscheidet das Gesundheitsamt.

3 - Vorschriften zur Isolation

- 3.1 Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).
- 3.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der kurzzeitige Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Für Testungen, die nach dieser Allgemeinverfügung durchzuführen sind, für sonstige vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen sowie für zwingend erforderliche medizinische Maßnahmen darf der Isolationsort verlassen werden.
- 3.3 In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden, mit Ausnahme von Kindern und Menschen mit Betreuungsbedarf.



3.4 - Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

4 - Hygieneregeln während der Isolation

- 4.1 Die enge Kontaktperson, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie gegebenenfalls auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.
- 4.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

5 - Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen

- 5.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aufnehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail oder andere digitale Medien.
- 5.2 Die enge Kontaktperson hat ein gesundheitliches Selbstmonitoring bis zum 21. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall (das heißt weitere sieben Tage nach Ende der Isolation) durchzuführen.
- 5.3 Während der Zeit der Isolation hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch über die Körpertemperatur tägliches Messen der Körpertemperatur und soweit vorhanden dem Verlauf von Erkrankungszeichen zu führen (Selbstmonitoring, siehe Nummer 5.2). Ebenso ist ein Kontakt-Tagebuch zu führen, wo allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus den Tagebüchern mitzuteilen.
- 5.4 Es sollte sowohl am Ende der Isolation als auch während der Isolation (zwei Mal wöchentlich) ein Antigentest durchgeführt werden, wenn möglich. Bei einem positiven Ergebnis des Antigentests muss eine zeitnahe Information des Gesundheitsamtes erfolgen und das Ergebnis mittels PCR-Test bestätigt werden.
- 5.5 Das Gesundheitsamt ist durch die enge Kontaktperson regelmäßig über den Gesundheitszustand zu informieren. Es finden am Einzelfall orientierte Absprachen mit dem Gesundheitsamt statt.
- 5.6 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei engen Kontaktpersonen im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Isolation für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal und Pflegepersonal bei relevantem Personalmangel. Eine Abweichung von diesen Kriterien kann im Einzelfall in enger Absprache zwischen der Einrichtung und dem Gesundheitsamt erfolgen.

5.7 - Die Isolationsanordnung gilt nur für ermittelte enge Kontaktpersonen; für Haushaltsmitglieder dieser Kontaktpersonen muss keine Isolation angeordnet werden. Die Haushaltsmitglieder enger Kontaktpersonen eines COVID-19-Falles sollen informiert werden, ihre eigenen Kontakte minimieren und sich an bestimmte Verhaltensregeln im Haushalt halten:

www.rki.de/covid-19-quarantaene

Enge Kontaktpersonen haben ihre eigenen engen Kontakte außerhalb des Haushalts darüber zu informieren, dass auf Krankheitssymptome zu achten ist und Kontakte zu minimieren sind.

6 - Weitergehende Regelungen während der Isolation

6.1 - Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad Celsius, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie



zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren.

Kontaktdaten des Gesundheitsamts:

E-Mail: corona@ba-sz.berlin.de

Telefon: 030 90299-3670

6.2 - Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich - soweit möglich - vorab zu unterrichten.

6.3 - Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich.

7 - Beendigung der Maßnahmen

7.1 - Für enge Kontaktpersonen bei denen eine nach Nummer 5.4 durchgeführte Testung kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist. Ein negatives Testergebnis ersetzt oder verkürzt die Isolation nicht.

Lebt die mit SARS-CoV-2 infizierte Person mit anderen Personen in einem Haushalt, endet die Isolation für die Haushaltsmitglieder 14 Tage nach Beginn der Symptome der positiv getesteten Person, unabhängig vom Auftreten weiterer SARS-CoV-2-Infektionen im Haushalt. Weist die mit SARS-CoV-2 infizierte Person keine Symptome auf, tritt an die Stelle des Tages mit Symptombeginn der Tag der Testung. Liegt bei engen Kontaktpersonen, bei denen während der Isolation COVID-19-typische Krankheitszeichen aufgetreten sind, noch kein Testergebnis nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume vor, wird die Isolation bis zum Vorliegen eines Testergebnisses fortgesetzt.

Erfährt eine enge Kontaktperson, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

- 7.2 Bei Verdachtspersonen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch eine PCR-Testung, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Ist das PCR-Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.
- 7.3 Für positiv getestete Personen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines frühestens am 14. Tag der Isolation vorgenommenen Antigen-Schnelltests oder einer PCR-Testung.
- 7.4 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

8 - Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

9 - Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1 Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 9.2 Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.



Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Steglitz-Zehlendorf zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor erst ungefähr die Hälfte der Bevölkerung (einmal) geimpft ist und noch keine wirksame Therapie zur Verfügung steht, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems weiterhin. Hierbei ist insbesondere das Auftreten von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC) relevant, die sich in den Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von genesenen oder geimpften Personen von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt. (vergleiche den Bericht "Risikobewertung zu Covid 19" des RKI in der jeweils aktuellen Fassung). Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nummer 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Bezirk Steglitz-Zehlendorf der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen "Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen" in der jeweils aktuellen Fassung des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Außerdem gehören hierzu Personen, die ein positives Testergebnis im Rahmen eines Antigen-Testes (Selbsttest, sogenannte Laientest oder Test durch Fachpersonal) hatten und bei denen das Testergebnis des PCR-Bestätigungstests noch nicht vorliegt.



Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR-Testung) auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fortdauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Es dürfen nur Antigentests verwendet werden, die auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) im Internet veröffentlicht sind und entsprechend festgestellt wurde, dass diese Tests in Deutschland im Verkehr sind und die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllen. Nur diese Antigentests sind auch Gegenstand des Anspruchs nach § 1 Satz 2 Coronavirus-Testverordnung. Die aktuelle Liste der Antigentests findet sich unter:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/ node.html

7u Nummer 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich auch in Steglitz-Zehlendorf ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte beziehungsweise Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln beziehungsweise übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Vom Robert-Koch-Institut wurden im Dokument Kontaktpersonennachverfolgung auf Grund der aktuellen Datenlage folgende Empfehlungen veröffentlicht:

"Wenn es sich bei der engen (immungesunden) Kontaktperson um einen früheren PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt, ist - aufgrund der aktuellen Datenlage zu Reinfektionen und Kontagiosität bei erneuter Infektion - nur dann keine Quarantäne erforderlich, wenn der Kontakt innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sind nach Exposition zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie (immungesunde) Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben ("Genesene") und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind. Nach bisherigem Kenntnisstand gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. Bis zum 14. Tag nach Exposition zu dem SARS-CoV-2-Fall sollte ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) erfolgen. Entwickelt die Kontaktperson trotz vorausgegangener Impfung Symptome, so muss sie sich in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen."



Die Ausnahmeregelungen zur Isolationspflicht für enge Kontaktpersonen richten sich nach §§ 7, 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und nach den jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

Hinsichtlich der Quarantäne-Maßnahmen für geimpfte Patientinnen und Patienten in medizinischen Einrichtungen sowie für geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen gibt es gesonderte Empfehlungen im Dokument "Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie". Regelungen zur Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern beziehungsweise Mitarbeitenden werden je nach Risikoeinschätzung und Bewertung der Situation in Absprache mit der Einrichtung durch das Gesundheitsamt getroffen.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis aufweist. Antigentests stellen ein Hilfsmittel zur Diagnose von COVID-19 dar und weisen den Vorteil auf, schnell ein Ergebnis der Testung aufzuzeigen. Antigentests können derzeit die wesentlich verlässlicheren molekularbiologischen (PCR-)Testungen aber nicht ersetzen. Auch für Personen, die sich trotz eines vorangegangenen Antigentests mit negativem Ergebnis aufgrund von Erkrankungsanzeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung unterziehen, ist eine häusliche Isolation bis zum Vorliegen des Ergebnisses der molekularbiologischen (PCR-)Testung erforderlich.

Auch Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest (Selbsttest oder von Fachpersonal durchgeführter Test) gelten als Verdachtspersonen und müssen sich in Isolation begeben solange bis ein negatives Ergebnis eines PCR-Bestätigungstests vorliegt. Dies ist nötig, da durch das positive Antigen-Schnelltestergebnis der Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht und damit auch eine weitere Übertragung von Krankheitserregern möglich ist.

Zwar weisen Antigentests insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen. Antigentests zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung isolieren. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Isolationspflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Isolation zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.



Zu Nummer 3:

Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort). Diesen Isolationsort darf die Person für die Dauer der Isolation grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen sind in Nummer 3.2 aufgeführt. In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden. Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Zu Nummer 4:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der engen Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nummer 5:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik beziehungsweise die Entnahme von Proben (zum Beispiel Abstriche der Rachenhinterwand oder Nasenabstriche) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, zum Beispiel der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation beziehungsweise Erkrankung einschätzen zu können.

Die Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen richten sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen.

Für Fälle, in denen die Isolation von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Eine Liste der Bereiche der kritischen Infrastruktur ist zu finden unter:

https://www.kritis.bund.de

Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nummer 6:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen beziehungsweise solche, die eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nummer 7:

Die angeordnete Isolation für enge Kontaktpersonen ist aufgrund der Länge der Inkubationszeit grundsätzlich erst dann beendet, wenn der letzte enge Kontakt dieser Kontaktpersonen mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt. Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Isolation aufgrund neuer Erkenntnisse und den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts 14 Tage ab dem Symptombeginn des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitglieds an und dies unabhängig davon, ob sich während der Isolation andere Mitglieder desselben Haushaltes mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten. Zeigt die erkrankte Person keine Symptome tritt an Stelle des Symptombeginns der Tag der Testung.



Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses.

Bei einer positiv getesteten Person endet die Isolation gemäß § 7 Absatz 6 HS 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am 14. Tag der Absonderung vorgenommenen POC (Antigen-Schnelltest) oder PCR-Testung.

Zu Nummer 8:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG.

Zu Nummer 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 1. Juli 2021 bis einschließlich 31. Juli 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Bezirksstadträtin für Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 37, 12163 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. Nummer L 257 der Europäischen Union vom 28. August 2014, Seite 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Artikel 1 des elDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I 2745) an die E-Mail-Adresse: juggesdez@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Tempelhof-Schöneberg

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 26. Mai 2021

StraGrün V 32

Telefon: 90277-6701 oder 90277-0, intern 9277-6701

Gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBI. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBI. S. 807) geändert worden ist, werden folgende, vor dem Grundstück Ullsteinstraße 53 gelegene Teilflächen, als öffentliches Straßenland eingezogen:

- Ullsteinstraße Gemarkung Mariendorf, Flur 620, Teilfläche des Flurstücks 46 mit ca. 255 m²
- Ullsteinstraße 53 Gemarkung Mariendorf, Flur 620,
 Teilfläche des Flurstücks 49 mit ca. 68 m²

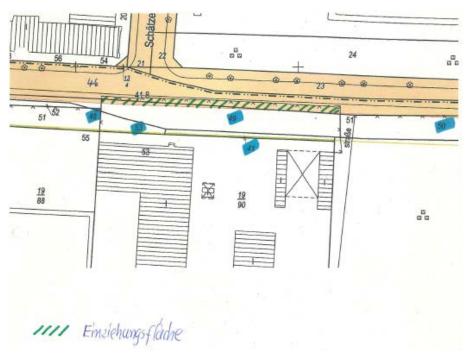
Die Flächen werden absehbar nicht als Verkehrsfläche benötigt und sind an die Eigentümerin des Grundstücks Ullsteinstraße 53 vermietet.

Die Unterlagen über die Einziehung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, nach vorheriger Vereinbarung bei der nachstehend genannten Dienststelle eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, Postanschrift: 10820 Berlin, Zimmer E08, Haus 3, Dienstgebäude Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin, einzulegen.



Quelle: Liegenschaftskataster-Geobasisdaten Online

Tempelhof-Schöneberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 30. Juni 2021

VermG 324

Telefon: 90277-6716 oder 90277-0, intern 9277-6716

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu				
Ortsteil Mariendorf						
Birnhornweg	22	22, 22 A				
Tödiweg	13	13, 13 A				
Grimmingweg Mariendorfer Damm	1, 1 A, 1 B 342, 344, 346, 348, 350, 352, 354	1 342, 344, 354				
Säntisstraße	1, 3, 5, 7	-				
Ortsteil Marienfelde						
Hranitzkystraße Kirchstraße	5 -	5 5				



Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 4023, IV. Etage, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin, eingesehen werden.

Treptow-Köpenick

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 23. Juni 2021

TiefGrün GSO 9

Telefon: 90297-5814 oder 90297-0, intern 9297-5814

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 23. Juni 2021 den **Spielplatz Afonsstraße** im Ortsteil Altglienicke, gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24.November 1997 (GVBI. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBI. S. 424) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage, gewidmet.

Die Widmung betrifft das Flurstücks 7432 der Flur 2 in der Gemarkung 0504 mit einer Fläche von 1 843 m^2 .

Die Widmung gilt entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.

Die Unterlagen über die Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachfolgender Dienststelle: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Zimmer 131a, Neue Krugallee 4, 12435 Berlin, eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Straßen- und Grünflächenamt, Neue Krugallee 4 (Rathaus Treptow), 12435 Berlin, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.



Quelle: ALKIS



Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal: www.berlin.de/karriereportal

Alice Salomon Hochschule

Bezeichnung: Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter

in der Haushaltsabteilung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8

Besetzbar ab: 1. August 2021
Befristung: 5. Februar 2022

Kennzahl: 29/2021

Vollzeit/Teilzeit:Vollzeit, gegebenenfalls auch Teilzeit möglichArbeitsgebiet:Mitarbeit in der Haushaltsabteilung der Alice

Salomon Hochschule Berlin insbesondere bei der Mittelbewirtschaftung, Beschaffung (Bedarfsermittlung, Durchführung der Vergabeverfahren), Buchhaltung, Unterstüt-

zung der Drittmittelverwaltung (Mittelabrufe sowie -abrechnungen).

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2021

Kontaktdaten: Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung

unter Angabe der oben genannten Kennzahl aus-

schließlich per E-Mail an: personalbuero@ash-berlin.eu

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforde-

rungen, finden Sie unter:

https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Arbeitenan-der-ASH/Stellenanzeigen/Stellen_Verwaltung/

292021-MuSchu_Haushalt.pdf

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Recht und Gremienservice

Bezeichnung: Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d) Compliance

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TVöD

Besetzbar ab: sofort
Befristung: keine

Kennzahl: 00002305
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Recht und Gremienservice

Bewerbungsfrist: 27. Juli 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen

Bewerbungsunterlagen bis zum 27. Juli 2021 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite:

www.bsr.de/jobs



Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Reinigung der BSR

Bezeichnung: Gruppenleiterin/Gruppenleiter (w/m/d)

Qualitätssicherung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TVöD

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl:

Befristung: unbefristet

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Qualitätssicherung für den Geschäftsbereich

Reinigung

00002301

Bewerbungsfrist: 4. Juli 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Be-

werbungsunterlagen bis zum 4. Juli 2021 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite:

www.bsr.de/jobs

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <u>www.bsr.de/jobs</u>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Leiterin/Leiter (w/m/d)

Sachgebiet Personalbetreuung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Kennzahl: 4775-EX

Vollzeit/Teilzeit: 39 Stunden/Woche

Teilzeit ist möglich.

Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Arbeitsgebiet: Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 728,5 Millionen Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 700 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, controllen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für das Sachgebiet Personalbetreuung in der Abteilung Personal Management eine Führungskraft (w/m/d). Die Abteilung Personal Management ist für die Umsetzung personalwirtschaftlicher Themen wie Vertragsmanagement, Entgeltabrechnung, Lohnbuchhaltung und Personalvermittlung aller BVG-Beschäftigten zuständig und zeichnet sich darüber hinaus durch eine kompetente und serviceorientierte Beratung der Führungskräfte aus. Deine Aufgaben: Als Sachgebietsleitung übernimmst du die Verantwortung für das Sachgebiet Personalbetreuung und damit die personelle und fachliche Führung der rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (w/m/d) und sorgst dafür, dass sie ihre Aufgaben unter den bestmöglichen Rahmenbedingungen ausüben können. Darüber hinaus bist du maßgeblich für die Gestaltung und Umsetzung von Vorgaben wie beispielsweise die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsmanagements, der



Entgeltabrechnung und der Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen verantwortlich. Deine Aufgaben im Detail: - Du entwickelst auf Grundlage der von deinem Sachgebiet verantworteten Produkte Konzepte für die Verbesserung und Weiterentwicklung der angebotenen Services und Dienstleistungen. - Du verantwortest die Umsetzung von Tarifverträgen, gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsgerichtsurteilen. - Du erarbeitest verbindliche Vorgaben für alle arbeitsvertraglichen Vorgänge und Stellungnahmen sowie für die Entgeltabrechnung aller BVG-Beschäftigten. - Du bist zuständig für die Verbesserung der verantworteten Prozesse und Abläufe sowie für die Optimierung von Schnittstellen und trägst dabei maßgeblich zur Weiterentwicklung von Servicestandards und der Zusammenarbeit mit den Dienststellen bei. - Du stellst die fachliche Beratung von Führungskräften in besonderen Einzelfällen sicher.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2021

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Recruiting, IPLZ: 51120

Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://karriere.bvg.de/jobs/detail/leiterin-leiter-

w-m-d-sachgebiet-personalbetreuung

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Spezialistin/Spezialist (w/m/d) Lieferanten-

management und Qualitätsmanagement

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 4778-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Materialwirtschaft der BVG ist für die Prozesskette von der Identifikation eines Materialbedarfs bis hin zur Bereitstellung des Materials in den Wartungs- und Instandhaltungsbetrieben mit entsprechenden Schnittstellen zum Einkauf und den Lieferanten verantwortlich. Deine Aufgaben: In dieser Position bist du verantwortlich für die Entwicklung und Einführung bereichsübergreifender Standards und Richtlinien für ein effektives Qualitäts- und Lieferantenmanagement. Zudem leitest du Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Leistungsfähigkeit unternehmensinterner Bereiche und externer Lieferanten ab. Deine Aufgaben im Detail: - Du definierst und erhebst geeignete Kennzahlen zur Messung und bereichsübergreifenden Steuerung der Qualität und Leistungsfähigkeit materialwirtschaftlicher und logistischer Prozesse. - Du entwickelst und verbesserst Methoden zur Messung und Steuerung der Qualität und Leistungsfähigkeit entlang der Versorgungskette. - Du arbeitest bei der systemtechnischen Realisierung und Umsetzung von standardisierten und automatisierten Reports mit. - Du führst neue Konzepte, Methoden und Prozesse für das Qualitäts- und Lieferantenmanagement ein und bist für die Planung und Leitung entsprechender Projekte verantwortlich. - Du arbeitest eng mit den relevanten Schnittstellen aus Einkauf sowie den Betriebsbereichen zusammen und entwickelst das Qualitäts- und Lieferantenmanagement kontinuierlich und nachhaltig weiter.

Bewerbungsfrist: 9. Juli 2021

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Recruiting, IPLZ: 51120

Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

E-Mail: Recruiting@bvg.de



Internetadresse: https://karriere.bvg.de/jobs/detail/spezialistin-

spezialist-w-m-d-lieferantenmanagement-und-

qualitaetsmanagement

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe:7 TV-N BerlinBesetzbar ab:schnellstmöglichBefristung:31. Oktober 2022

Kennzahl: 4781-EX

Vollzeit/Teilzeit: 39 Stunden/Woche

Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 728,5 Millionen Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 700 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, controllen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen im Bereich Rechnungswesen/Finanzen für das Sachgebiet Zentrale Rechnungsprüfung, befristet bis zum 31. Oktober 2022, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Die zentrale Rechnungsprüfung ist insbesondere für das Erfassen, Prüfen und Buchen von kreditorischen Rechnungsvorgängen im Rahmen von Auftragsvergaben zuständig. Deine Aufgaben: - Du verantwortest die kaufmännische Abwicklung von Rechnungen für Bauvorhaben im größeren Umfang. Dabei berücksichtigst du zum Beispiel schwierige Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, unterschiedliche Lohnsätze, Unternehmerzuschläge und Umlagen des Bauhauptgewerbes beziehungsweise verschiedener Einzelgewerke. - Du prüfst Rechnungen anhand des vorliegenden Vertrages und der Abrechnungsunterlagen und nimmst eigenständig die Klärung von Abweichungen, die Berechnung von Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten und die Zahlungsfreigabe bei vorheriger Erfassung des Vorganges im SAP-System vor. - Du übernimmst die kaufmännische Abrechnung von Vorgängen, die im Zusammenhang mit Lieferantenrechnungen und Gutschriften für Lieferungen und Leistungen stehen einschließlich der finanziellen Auswirkungen von berechtigten Forderungen und Verbindlichkeiten.

Bewerbungsfrist: 12. Juli 2021

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Recruiting, IPLZ: 51120

Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

E-Mail: Recruiting@bvg.de

Kerstin Brassat, Telefon: 030 256-28414

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter: https://karriere.bvg.de/jobs/detail/

rechnungsprueferin-rechnungspruefer-w-m-d

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Spezialistin/Spezialist (w/m/d)

für das betriebliche Eingliederungsmanagement

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin
Besetzbar ab: schnellstmöglich



Kennzahl: 4783-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)

Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 728,5 Millionen Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 700 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, controllen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Stabsabteilung Gesundheitsdienstleistungen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Die Stabsabteilung Gesundheitsdienstleistungen versteht sich mit ihrem Portfolio an medizinischen und sozialen Dienstleistungen und einer zielgerichteten Gesundheitsförderung im Unternehmen als umfassender Gesundheitsberater für Beschäftigte und Unternehmen. Deine Aufgaben: Als Spezialistin/Spezialist (w/m/d) für das Betriebliche Eingliederungsmanagement bist du für die Weiterentwicklung und Optimierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements verantwortlich. - Du berätst Führungskräfte, Beschäftigte und Arbeitnehmervertretungen in allen Fragen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement. - Du führst Schulungen, Informationsveranstaltungen und andere Kommunikationsmaßnahmen durch und erhöhst dadurch die Akzeptanz des Betrieblichen Eingliederungsmanagements im Unternehmen. - Du erarbeitest entscheidungsreife Maßnahmen zu nachhaltig positiven Veränderungen beziehungsweise Verbesserungen der Arbeitssituation von Beschäftigten.

Bewerbungsfrist: 12. Juli 2021

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere

Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://karriere.bvg.de/jobs/detail/spezialistinspezialist-w-m-d-fuer-das-betrieblicheeingliederungsmanagement-bem

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Leiterin/Leiter (w/m/d)

Bereichsstab Strategie und Marktforschung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: nach Qualifikation
Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl:

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Wichtigstes Ziel des Bereiches Vertrieb und Mar-Arbeitsgebiet: keting ist es, die Einnahmen und Anzahl der Fahrgäste zu steigern. Was dafür an Mitteln benötigt wird, soll möglichst effizient eingesetzt werden - Aufwand und Nutzen sollen also in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das Team des Bereichstabs Strategie und Marktforschung arbeitet an Wegen und Möglichkeiten, den Bereich strategisch erfolgreich für die Zukunft aufzustellen. Deine Aufgaben: In dieser Funktion führst du ein Team von rund acht Personen und bist verantwortlich für die Marktforschung sowie die Erarbeitung, Abstimmung und kontinuierliche Fortschreibung der Bereichsstrategie. Deine Aufgaben im Detail: - Mit deinem guten Verständnis für die Interessen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen im Unternehmen nimmst du die strategischen Bedarfe und Anforderungen im eigenen Bereich und bereichsübergreifend auf und weißt diese erfolgreich in entsprechende strategische Konzepte umzusetzen. - Du verstehst dich als Sparringspartnerin/Sparringspartner (w/m/d) für den Bereich, definierst die strategischen Ziele der Abteilungen mit und befähigst die Abteilungen im Rahmen der strategischen Ausrichtung, die bestmöglichen Entscheidungen zu treffen. - Du eruierst, welche Mittel und Ressourcen benötigt werden,

4792-EX



um eine erfolgreiche Umsetzung der Konzepte und Ideen zu erzielen. - Du erkennst Bedarfe für Marktforschungsinitiativen und setzt diese gemeinsam mit externen Agenturen um. - Du leitest TOP-Projekte mit unternehmensweiter strategischer und wirtschaftlicher Bedeutung für den Bereich Vertrieb und Marketing.

Bewerbungsfrist: 13. Juli 2021

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Recruiting, IPLZ: 51120

Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: https://karriere.bvg.de/jobs/detail/leiterin-leiter-

w-m-d-bereichsstab-strategie-und-marktforschung

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Leiterin/Leiter (w/m/d)

Sachgebiet Ladeinfrastruktur Elektromobilität

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-N

Besetzbar ab: 30. Juni 2021

Befristung: keine
Kennzahl: 4790-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit und Teilzeitarbeit sind möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 728,5 Millionen Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 700 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, controllen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für das Sachgebiet Ladeinfrastruktur für Elektrobusse in der Abteilung Elektrotechnische Anlagen U-Bahn, Straßenbahn & Omnibus, eine Führungspersönlichkeit (w/m/d). Das Sachgebiet Ladeinfrastruktur für Elektrobusse plant und führt Neubau- und Erneuerungsmaßnahmen von Ladeinfrastrukturen für Elektrobusse durch, betreibt diese Anlagen und hält sie instand.

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2021

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Personal recruiting PCC-PR21 (IPLZ 51120)

Team Ingenieurwesen & IT

Postadresse:

Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Telefon: 030 256-28387 E-Mail: Recruiting@BVG.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://karriere.bvg.de/jobs/detail/leiterin-leiterw-m-d-sachgebiet-ladeinfrastruktur-fuer-elektrobusse

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Umweltingenieurin/Umweltingenieur (w/m/d)

Gleis- und Streckenerneuerung Straßenbahn

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12



Besetzbar ab: 30. Juni 2021

Befristung: keine
Kennzahl: 4791-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit und Teilzeitarbeit sind möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, bauen, controllen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für das Sachgebiet Technische Büro/Projektmanagement, vier Mitarbeiterinnen/vier Mitarbeiter (w/m/d). In der Abteilung Bautechnische Anlagen Straßenbahn betreut das Technische Büro/Projektmanagement die Gleisbau-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten der Straßenbahn.

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2021

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Personal recruiting PCC-PR21 (IPLZ 51120)

Team Ingenieurwesen & IT

Postadresse:

Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Telefon: 030 256-28387 E-Mail: Recruiting@BVG.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://karriere.bvg.de/jobs/detail/umweltingenieurin-

umweltingenieur-w-m-d-gleis-undstreckenerneuerung-strassenbahn

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: Prozess- und Projektmanagerin/

Prozess- und Projektmanager (w/m/d)

Digitalisierung im Finanz- und Rechnungswesen

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe

(TV-V)

Besetzbar ab: sofort
Befristung: keine
Kennzahl: 151/2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Identifikation, Analyse digitaler interner und externer Betriebsabläufe zur Aufdeckung von Schwachstellen und Verbesserung digitaler Prozesse/Prozessschnittstellen • Steigerung der Prozessgeschwindigkeit, Zugriff auf Echtzeit-Informationen, Erhöhung der Effizienz, Datenqualität, Benutzerfreundlichkeit bei gleichbleibend hoher Datensicherheit • Entwicklung sinnvoller Lösungen der digitalen Bearbeitung • Steuerung und Implementierung eines Kulturwandels von analogen hin zu digitalen Arbeitsprozessen • Erarbeitung von Lösungskonzepten für die Gestaltung von Zielorganisationen, Optimierung von Abläufen • Unterstützung bei der Entwicklung neuer digitaler Prozesse

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2021

Kontaktdaten: Telefon: 030 8644-8585

E-Mail: bewerbung@bwb.de



Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

www.karriere.bwb.de

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: Prozess- und Projektmanagerin/

Prozess- und Projektmanager

im Finanz- und Rechnungswesen (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe

(TV-V)

Besetzbar ab: sofort
Befristung: keine
Kennzahl: 152/2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Ausgestaltung der inund externen Prozesse im Rechnungswesen • Identifikation, Analyse und Verbesserung der internen und externen Betriebsabläufe des Bereiches Rechnungswesen zur
Aufdeckung kritischer Prozessschwachstellen • Schaffung standardisierter, vollständig digitalisierter und automatisierter Prozesse - vom Beginn bis zum Ende des
Prozesses • Steuerung und Umsetzung von Projekten, die vom Rechnungswesen
initiiert werden beziehungsweise an denen der Bereich mitarbeitet • Grundsatzfragen/
Sonderaufgaben, wie Digitalisierung/Archivierung; die Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO); Tax Compliance; aktive Gestaltung des Wandels einer sich weiter digitalisierende Prozess- und Systemwelt

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2021

Kontaktdaten: Telefon: 030 8644-8585

E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

www.karriere.bwb.de

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: Managerin/Manager

variable Vergütungssysteme (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe

(TV-V)

Besetzbar ab: Juli 2021
Befristung: keine
Kennzahl: 143/2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Implementierung und Steuerung eines leistungs- und erfolgsorientierten Entgeltsystems (variables Vergütungssystem) zur Unterstützung einer modernen Führungs- beziehungsweise Unternehmenskultur • Projektbegleitende Unterstützung eines durchzuführenden Piloten in ausgewählten Bereichen mit anschließender Gesamteinführung • Weiterentwicklung des variablen Vergütungssystems nach Entwicklungen am Markt, in Wissenschaft und entlang betrieblicher Bedürfnisse • Beratung von Führungskräften und stake-



holdergerechtes Reporting, inklusive der Ableitung von Handlungsempfehlungen • Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung eines aussagekräftigen, automatisierten Berichtswesens

Bewerbungsfrist: 9. Juli 2021

Kontaktdaten: Telefon: 030 8644-8585

E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.karriere.bwb.de

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: Ausbilderin/Ausbilder

für Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker

Was Sie bei uns bewegen: • Vermitteln von Kennt-

(w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe

(TV-V)

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: keine

Kennzahl: 149/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

nissen und Fertigkeiten nach den Ausbildungsordnungen für Fachinformatiker/-innen Anwendungsentwicklung • Unterstützen im Bereich der Ausbildung für Fachinformatiker/-innen Systemintegration • Erstellen und Aktualisieren von Ausbildungsunterlagen und digitalen Lerninhalten • Führen von Gesprächen zur Kompetenzeinschätzung von Auszubildenden • Mitwirken bei Projekten zukunftsorientierter Technologien • Mitwirken bei Maßnahmen zur Berufsorientierung, wie Ausbildungsmessen, Praktikantenbetreuung und Einstiegsqualifizierung • Durchführen von Unterweisungen nach gesetzlichen Vorgaben Das bringen Sie mit: • Meister, Techniker oder Bachelor im Bereich der Informationstechnologie (mindestens Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens) • Ausbildereignung nach AEVO • Fachkenntnisse in der Informationstechnologie • Fundierte Kenntnisse im Bereich der Programmierung, insbesondere Kenntnisse hinsichtlich des Einsatzes und der Anwendung der Programmiersprache Java • Erfahrungen im Bereich der Berufsausbildung, der Administration von

• Teamfähigkeit, Empathie, Durchsetzungsvermögen sowie psychische Belastbarkeit

Servernetzwerken sowie der Programmierung im SAP-Umfeld wünschenswert

· Bereitschaft zur Weiterbildung

Bewerbungsfrist: 13. Juli 2021

Kontaktdaten: Telefon: 030 8644-8585

E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

www.karriere.bwb.de

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: Qualitätsmanagerin/Qualitätsmanager

NSW Verdachtsflächen (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)



Besetzbar ab: sofort

Befristung: 31. Dezember 2023

Kennzahl: 150/2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Sie sind fachlicher und prozessualer Ansprechpartner • Fachliche Einarbeitung der Projektmitarbeitenden • Analyse der übermittelten Daten aus dem Geoinformationssystem (GIS) und Bewertung der Veränderungen • Erkennen von übergreifenden Zusammenhängen und Besonderheiten • Analyse der betriebswirtschaftlichen und technischen Auswirkungen, die die Ergebnisse der Flächenänderung mit sich bringen inklusive der Erarbeitung von Lösungen • Qualitätssicherung und Monitoring der erreichten Arbeitsergebnisse und Sicherstellung des Projekterfolgs • Sichtung, Prüfung und Bearbeitung von Verdachtsfällen inklusive der Abrechnung, Rechnungseinspruchs- und Beschwerdebearbeitung

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2021

Kontaktdaten: Telefon: 030 8644-8585

E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

www.karriere.bwb.de

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: Betriebswirtin/Betriebswirt

Kaufmännische Steuerung (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe

(TV-V)

Besetzbar ab: sofort
Befristung: keine
Kennzahl: 85/2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Erstellen, Auswerten und Analysieren von Kennzahlen zu Steuerung des Bereiches • Erstellen von Businessplänen für das Drittgeschäft • Durchführen von Kostenanalysen und Bewertungsmatrixen zur Einschätzung von Risiken und Chancen • Übernehmen der Planungs- und Prognoseprozesse für die Themen des Bereiches • Mitarbeiten in Projekten mit besonderer Tragweite für den Kundenservice und die Berliner Wasserbetriebe • Beraten der Bereichsleitung und Fachbereiche zu Themen des Bereiches hinsichtlich der strategischen und kaufmännischen Ausrichtung

Bewerbungsfrist: 22. Juli 2021

Kontaktdaten: Telefon: 030 8644-8585

E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

www.karriere.bwb.de



Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: Arbeiterin/Arbeiter

Niederschlagswasser Verdachtsflächen/

Kundenservicev(w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: 31. Dezember 2023

Kennzahl: 89/2021 Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Sichtung von Verdachtsflächen, präzise Ermittlung und umfassende Analyse der abzurechnenden Niederschlagswasserflächen • Prüfung der Kundenkorrespondenz, geographische Zuordnung der Grundstücksflächen, Erstellung und Versand von Flächenerfassungsblättern aus MapInfo unter Berücksichtigung der recherchierten und dem Kunden zugeordneten Flächen • Beauftragung von örtlichen Überprüfungen bei besonderer Komplexität • Klärung von Unplausibilitäten mit dem Kunden und Ableitung der Entscheidung auf Basis aller Ergebnisse inklusive Kundenberatung und Kundenkommunikation • Abrechnung und Übermittlung der Ergebnisse an den Kunden • Fallabschließende Bearbeitung von Einsprüchen/Beschwerden

Bewerbungsfrist: 6. August 2021

Kontaktdaten: Telefon: 030 8644-8585

E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

www.karriere.bwb.de

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: Leiterin/Leiter Verträge/Kundenservice (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe

(TV-V)

Besetzbar ab: sofort
Befristung: keine
Kennzahl: 90/2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Sie leben mit Ihrem Team einen erstklassigen Kundenservice und verantworten die vertraglichen Grundlagen gemäß betrieblicher und gesetzlicher Vorgaben für rund 170 000 Kunden mit rund 60 % des Jahresumsatzes der Wasserbetriebe • Sie entwickeln für Ihr Team eine Vision und Strategie, initiieren notwendige Prozessoptimierungen und begleiten aktiv den Change-Prozess • Sie verantworten Projekte mit besonderer Tragweite (zum Beispiel Umstellung auf Gebühren, Niederschlagswasser Verdachtsflächen) für den Bereich Kundenservice und die Berliner Wasserbetriebe • Als Teamleiter/-in führen Sie ein knapp 30-köpfiges Team, das in drei Arbeitsgruppen unterteilt ist und sich mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten und Arbeitsinhalten auseinandersetzt

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2021

Kontaktdaten: Telefon: 030 8644-8585

E-Mail: bewerbung@bwb.de



Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

www.karriere.bwb.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

Bezeichnung: E-Government-Lotsin/E-Government-Lotse

(m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b Fallgruppe 2

Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 130/2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Sachbearbeitung IKT-Basisdienste - Informations-Arbeitsgebiet: schnittstelle des Amtes oder der Serviceeinheit (SE) oder der sonstigen Organisationseinheit (OE) zu E-Government-Themen - in Abstimmung mit der zuständigen IT-Koordination und den übrigen E-Gov-Lotsinnen/E-Gov-Lotsen - Ansprechperson des Amtes oder der SE oder OE in E-Government-Projekten, zum Beispiel zur Vorbereitung und Einführung von Basisdiensten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), wie insbesondere Digitale Akte - Organisatorischen Vorbereitungen zur Einführung von IKT-Basisdiensten - Fachliche und gegebenenfalls funktionale Unterstützung bei der Nutzung der IKT-Basisdienste - Ermittlung von Änderungsbedarfen für Konfigurationen der IKT-Basisdienste - Besondere auf Grundlage eines Rollenkonzeptes noch auszugestaltende Rechte wahrnehmen, zum Beispiel zum Anlegen und Löschen von Akten für den IKT-Basisdienst Digitale Akte Sachbearbeitung fachliches Geschäftsprozessmanagement/fachliche Geschäftsprozessoptimierung - Ansprechperson des Amtes oder der SE oder OE für die zuständigen Geschäftsprozessmanagement-(GPM) Beratungen sowie Sicherstellung der kontinuierlichen Abstimmung - Multiplikator/-in für die Umsetzung der Ergebnisse und verbindlichen optimierten Arbeitsabläufe aus GPO- und gegebenenfalls Digitalisierungsprojekten begleiten - Unterstützung bei der Umsetzung und Einführung von optimierten Arbeitsabläufen Grundsatzsachbearbeitung E-Government für das Amt/die SE/OE - Fachliche Beratung der Amts- und Fachbereichsleitungen zu E-Government und GPO/ GPM Themen - Regelung von Grundsatzangelegenheiten, welche die E-Government Themen betreffen - Koordination des dezentralen Business- Continuity Management für das Amt/die SE/die OE - Erarbeitung von Stellungnahmen für die Leitungsebene beziehungsweise politische Gremien - Durchführung von amtsinternen Projekten in Form von Arbeitsgruppen mit den FBL und GL - Erkennen von Synergieeffekten und amtsspezifischen Handlungsnotwendigkeiten sowie Teilnahme an amtsübergreifenden Projekten des E-Government - Fachliche Qualitätssicherung der optimierten Geschäftsprozesse sowie Nachhaltung und Sicherstellung der Umsetzung von berlineinheitlichen Geschäftsprozessen und Mitwirkung und eigenverantwortliche Initiierung von fachspezifischen kontinuierlicher Verbesserungsprozessen (KVP) - Durchführung von Datenerhebungen und -analysen und Zusammenführung, sowie Herleitung von Maßnahmen und Vorbereitung entsprechender Handlungsempfehlungen - Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen und Entwicklung von Qualifizierungskonzepten - Unterstützung beim IKT-Anforderungsmanagement zur Vorbereitung und Durchführung der Digitalisierung von Fachprozessen Gegebenenfalls sind im Amt weitere unterstützende Aufgaben auf Zeit zu übernehmen, sofern diese noch nicht fest verortet sind, dies können unter anderem folgende sein - Als Ansprechperson für die Informationssicherheitsbeauftragte beziehungsweise den Informationssicherheitsbeauftragten fungieren - Als Ansprechperson für die Beauftragte beziehungsweise den Beauftragten für Digitale Barrierefreiheit fungieren - Dezentrale Daten im Rahmen von Open Data bereitstellen

Bewerbungsfrist: 30. Juli 2021

Kontaktdaten: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/

E-Government-Lotsin-bzw-E-Government-Lotse-

im-Bezirksamt-M-de-j21444.html



Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ E-Government-Lotsin-bzw-E-Government-Lotse-

im-Bezirksamt-M-de-j21444.html

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Amt für Weiterbildung und Kultur, Fachbereich Bibliotheken

Bezeichnung: Bibliotheksamtsrätin/Bibliotheksamtsrat

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 12/11 einzige Fallgruppe Teil I der Entgeltordnung

zum TV-L

Besetzbar ab: 1. September 2021

Befristung:unbefristetKennzahl:124/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet:

ebenfalls noch von der bisherigen Stelleninhaberin wahrgenommen. Es ist beabsichtigt, bei rechtzeitiger Stellenbesetzung, einen strukturierten Wissenstransfer zu gewährleisten. • Leitung der Mittelpunktbibliothek (MPB) inklusive Jugendmedienetage • Organisation des bibliothekarischen, technischen und verwaltungsmäßigen Dienstbetriebs der MPB • Hausmanagement • Steuerung der fachlichen Entwicklung und Realisierung neuer Bibliotheksdienstleistungen im Prognoseraum • Organisation der Teilgeschäftsgänge in der MPB • Verantwortlich für den Medienetat und für die Weiterentwicklung der Bestandskonzeption im Rahmen der für die Einrichtung definierten Bestandsprofile • Mitwirkung bei der konzeptionellen Entwicklung und den strukturellen Planungen des Fachbereichs Bibliotheken.

- Kooperationen mit öffentlichen und privaten Kultur- und Bildungseinrichtungen des Einzugsgebietes Vertretung nach außen gemäß dem Leitbild der Bibliotheken
- Kostenstellenverantwortung im Rahmen eines kennzahlenorientierten Steuerungssystems • sozialraumorientierte Planung der Bibliotheksangebote und Kontaktarbeit
- Gruppenleitung Team Benutzung in der MPB Anweisung und Kontrolle der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Administration drittmittelgeförderter Projekte Auskunftsdienst, Benutzerberatung Leitung der Geldannahmestelle rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht für Kapitel 36 40 für die Titel 511 01, 523 06, 523 90 bis zu 10 000 Euro im Einzelfall Aufgaben gemäß Vorbemerkung 4 GVPI

Bewerbungsfrist: 23. Juli 2021

Kontaktdaten: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/

Leitung-einer-Mittelpunktbibliothek-inklusive-

Nebenstellen-de-j21567.html

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ Leitung-einer-Mittelpunktbibliothek-inklusive-

Nebenstellen-de-j21567.html



Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Bauaufseherin/Bauaufseher (m/w/d)

im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6

Besetzbar ab: sofort
Befristung: nein

Kennzahl: 100-4201-2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - selbständige Überwachung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichem Vorschriften während der Bauphase bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen - intensive Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadterneuerung hinsichtlich der Überwachung der Bau- und Genehmigungsvorschriften des Sozialen Erhaltungsrechts gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB - insbesondere die allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung sowie - die Verkehrssicherheit auf Grundstücken - selbständige Bauüberwachungen des Bauzustandes des Rohbaus beziehungsweise der Fertigstellung von baulichen Anlagen - Überprüfung baulicher Anlagen hinsichtlich des Bestandsschutzes - Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeit- und Zwangsverfahren, zum Beispiel Baustopp oder Nutzungsuntersagung - Fertigen von Skizzen und Aufmaßen von baulichen Anlagen oder Teilen davon - Prüfung von Gefahrenanzeigen und Festlegen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr - Fertigen von Protokollen zu den Baukontrollen - Hinweis: Die Verschriftlichung der Vorgänge erfolgt ausschließlich elektronisch, mittels des in Berlin verwendeten elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens eBG in Verbindung mit allgemein gängiger Office-Software

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner

Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforde-

rungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ Bauaufseherin-mwd-im-Fachbereich-Bau-und-

Wohnungsaufsicht-de-j20617.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeitung (m/w/d) für Erholungsanlagen

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b Fallgruppe 2 oder 3 Teil I Anlage A der EntO zum

TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort
Befristung: nein

Kennzahl: 122-3306-2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet:

- Bearbeitung und Bewirtschaftung von Grundstücken des Finanzvermögens auf Grundlage des BGB und SchuldRAnpG - Vorbereitung und Abschluss von Miet- und Pachtverträgen - Bewirtschaftung der Miet- und Pachtverträge (Schriftverkehr, Beendigung von Vertragsverhältnissen, Objektbegehungen, etc.) - Erstellen von Betriebskostenabrechnungen, Prüfung und Bearbeitung von Widersprüchen - Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in den Anlagen - Bedarfsermittlungen in Bezug auf die Immobilie - Vergabe von Dienstleistungen entsprechend den geltenden Vorschriften und der Anordnungsbefugnis (gegebenenfalls Ausschreibungen) - Umsetzung/Prüfung von Vorgängen für erteilte Aufträge



- Bearbeitung von Einnahmen und Ausgaben der in der persönlichen Anordnungsbefugnis genannten Titel, Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen, Rechnungsfreigabe entsprechend der Anordnungsbefugnis und Haushaltsüberwachung - Klärung von Unstimmigkeiten der Rechnungen - Kontrolle der Medienverbräuche anhand der Zählerstandsmeldungen aus den Anlagen - Vorbereitung der Haushaltsplanung, Mitarbeit bei der Anlagenbuchhaltung der Immobilien - Einholung und Berücksichtigung von fachlichen Stellungnahmen (BWAD, Fachbereich Hochbau, Senatsverwaltungen unter anderem) - Führung der den Aufgaben entsprechenden Akten

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner

Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforde-

rungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-fuer-Erholungsanlagen-

de-j21424.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Leitung der IT (m/w/d)

in der Stadtbibliothek Pankow

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 Teil I Anlage A der EntO zum TV-L (Bewertungs-

vermutung), 10 Teil II Abschnitt 11 Anlage A TV-L

(Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort
Befristung: keine

Kennzahl: 137-3640-2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Systembetreuung und Administration der Fachverfahren der Stadtbibliothek - organisatorische und fachliche Leitung der IT Aufgaben für die gesamte Stadtbibliothek Pankow - Konzeptionelles Arbeiten - Schulungen sowie - Gremienarbeit und -Kooperation

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner

Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforde-

rungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ Leitung-der-IT-mwd-in-der-Stadtbibliothek-Pankow-

de-j21691.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (m/w/d)

im Familienbüro des Jugendamtes

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 9/S11b Teil I TV-L Berlin (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: 1. September 2021



ja - bis vorerst 28. Februar 2022 (eine Verlängerung Befristung:

wird angestrebt)

Kennzahl: 135-4000-2021 Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Sicherstellung der persönlichen, telefonischen sowie digitalen und schriftlichen Erreichbarkeit im Rahmen des Familienbüros und Beratung von Familien - Durchführung einer allgemeinen Erstberatung und Weitergabe von Informationen sowie Materialien und Antragsformulare an Familien - Information und Erstantragsberatung für Familien - Beratung und Informationen zu Hilfen und Leistungen des Jugendamtes - Lotsenfunktion und Weitervermittlung an die Arbeitsbereiche des Jugendamtes oder andere Hilfen - Ermöglichung von Terminvergaben in andere Bereiche des Jugendamtes - Netzwerkarbeit im Jugendamt und in den Sozialräumen des Bezirks - Führen von Statistiken - Erstberatung im Bereich Sozialarbeit im Rahmen des Frontoffice zur Unterstützung der anderen Fachdienste, des RSD und des Stabes des Jugendamtes (Backoffice) - Vernetzung und Kooperation mit den Fachdiensten, RSD, Stab des Jugendamtes, anderen Ämtern des Bezirks oder externen Trägern und Beratungsstellen

Bewerbungsfrist: 1. August 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner

Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforde-

rungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ Sozialarbeiterin-mwd-im-Familienbuero-des-

Jugendamtes-de-j21688.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d)

> Haushalt/Mittelbewirtschaftung im Fachdienst der Allgemeinen Förderung von jungen

Menschen und Familien

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 Teil I TV-L

Besetzbar ab: sofort Befristung: nein

Kennzahl: 136-4010-2021 Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten - Mittelbewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben für die nachgeordneten Jugendfreizeiteinrichtungen - Bearbeitung von Honorarverträgen sowie Haushaltsüberwachung und Statistik - Anwendung des IT-Programms AHW ProFiskal - Bearbeitung von Schriftverkehr, Archivierung für das Sachgebiet - Erledigung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben - Anordnungsbefugnis gemäß Nummer 3.1.1 AV zu § 9 LHO in Verbindung mit Nummer 2.1 AV § 34 LHO auf der Grundlage der Geschäftsanwei-

sung des Jugendamtes

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner

Karriereportal.



Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforde-

rungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/

Sachbearbeiterin-mwd-

HaushaltMittelbewirtschaftung-im-Fach-de-

j21689.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeitung (m/w/d) Gutscheinstelle

im Fachdienst Kindertagesbetreuung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 7/6 Teil I Anlage A TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: 1. August 2021

Befristung: keine

 Kennzahl:
 138-4021-2021

 Vollzeit/Teilzeit:
 Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet:

- Beratung der Eltern beziehungsweise anderer sorgeberechtigter Personen zur Rechtslage, Fördermöglichkeiten, zum Antragsverfahren und zur Kostenbeteiligung - Entgegennahme und abschließende Bearbeitung eines Antrages auf Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und der ergänzenden Förderung und Betreuung - Kostenbeitragsberechnung und Festsetzung der Kostenbeteiligung - Vertragsabschluss für die Aufnahme und Teilnahme von Schülerinnen/Schüler an einer ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen - Einziehung der Kostenbeteiligung - Veranlassung von Zahlungen an Träger - Prüfung hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenforderungen; Abschluss von Ratenvereinbarungen - Inkasso für Kita, Kindertagespflege und ergänzende Förderung und Betreuung

Bewerbungsfrist: 1. August 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner

Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-Gutscheinstelle-im-Fachdienst-Kinderta-de-j21693.html

Bröhan-Museum

Bezeichnung: Archivarin/Archivar (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TVöD-VKA

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: ja, zwei Jahre mit der Option auf Entfristung

Kennzahl: 02/2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:

• administrative und inhaltliche Betreuung des Archivs, der Bibliothek und der Sammlungsdatenbank (derzeit MuseumPlus) • selbstständige Erfassung von Objekten in der Sammlungsdatenbank sowie Erstellung und Datenbankeinbindung digitaler



Objektbilder nach den gültigen Standards • Datenpflege, Koordination und Kontrolle, Weiterentwicklung von Metadatenstandards • Kommunikative Schnittstelle zwischen den Anwendern der einzelnen Abteilungen und dem Dienstleister der Sammlungs datenbank • Vorbereitung von Datenmigration und Durchführung von Datentransfers • Auskunfts- und Benutzungsdienst; Bildverwaltung • Mitarbeit an Konzepten, Förderanträgen und digitalen Projekten • Mitarbeit an Ausschreibungen, Vergaben, Zuarbeit von technischen Anforderungen

Bewerbungsfrist: 6. August 2021

Kontaktdaten: Bröhan-Museum

Stichwort: Archivar (m/w/d)
Schloßstraße 1 a, 14059 Berlin
E-Mail: info@broehan-museum.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.broehan-museum.de/wp-content/

uploads/Ausschreibung-Archivar.pdf

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: Programmmanagerin/Programmmanager (m/w/d)

für den Startup Incubator - das Gründungs

zentrum der HWR Berlin

(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

 Befristung:
 30. Juni 2023

 Kennzahl:
 113N 2020

Vollzeit/Teilzeit: 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:• Entwicklung, Umsetzung und Optimierung von bedarfsorientierten Veranstaltungs- und Workshopformaten für die Gründungsinteressierten • Ausbau und Pflege des Referenten- und Mentorenpools • Koordination von fachspezifischen Coachings für die Gründungsinteressierten • Netzwerkmanagement (regional und national) • Ansprache und Akquise von Gründungsinteressierten

• Regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen durch Gründer/-innenbefragungen

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2021

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bewerbungsverfahren

Badensche Straße 52, 10825 Berlin

Bewerbungen bitte ausschließlich über unser

Online-Portal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/

5853c125137ed1794869287284d8ad9a504128ac0



Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät - Öffentliches Recht und Geschlechterstudien

Bezeichnung: Fremdsprachenassistentin/

Fremdsprachenassistent im Sekretariat (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7 TV-L HU

Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: AN/072/21

Vollzeit/Teilzeit: halbe Teilzeitbeschäftigung

Arbeitsgebiet: Erledigung allgemeiner Sekretariats-, Verwaltungs-, Organisations- und Kommunikationsaufgaben sowie Lektorat wissenschaftliche Texte in deutscher und englischer Sprache; Betreuung von internationalen Gästen;

Verwaltung von Haushalts- und Drittmitteln; Pflege der Webseite

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der

Kennzahl an die

Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät, Öffentliches Recht und

Geschlechterstudien

Frau Prof. Baer und Frau Prof. Lembke Unter den Linden 6, 10099 Berlin

oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:

sekretariat.lembke@rewi.hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/fremdsprachenassistent-

in-im-sekretariat-m-w-d-mit-1-2-teilzeitbeschaeftigung-e-7-tv-l-hu

Humboldt-Universität zu Berlin

Zentralinstitut Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik (HZK)

Bezeichnung: Zentrale Sammlungskoordinatorin/

Zentraler Sammlungskoordinator (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-L HU

Besetzbar ab:sofortBefristung:unbefristetKennzahl:AN/064/21

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeitbeschäftigung gegebenenfalls möglich

Arbeitsgebiet: Koordination und zukunftsorientierte Konzeptentwicklung der Sammlungen der HU - Vernetzung der Sammlungsaktivitäten, Erarbeitung von Strategien zur Unterstützung, Konsolidierung und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zur Nutzbarmachung der Sammlungen - Sichtbarmachung und Repräsentation der Sammlungen auf universitärer und außeruniversitärer Ebene - Zusammenarbeit mit Partnereinrichtungen, Ausbau bestehender Kooperationen und weitere Vernetzung mit Wissenschaft, Forschung und Gedächtnisorganisationen (Archive, Bibliotheken und Museen) - Platzierung der HU im Rahmen internationaler Netzwerke universitärer Sammlungen und Museen - Implementierung von Standards ana-



loger und digitaler Sammlungshaltung sowie Beratung zur Bewahrung, Erweiterung und Aussonderung von Sammlungen - rechtliche und restauratorische Beratung, Konzeption und Durchführung zielgruppenspezifischer Veranstaltungs- und Bildungsangebote - Entwicklung einer zentralen digitalen Erschließungs- und Publikationsstrategie - Weiterentwicklung und Pflege des Web-Auftritts, Öffentlichkeitsarbeit - Weiterentwicklung der Sammlungsordnung, Unterstützung beim Aufbau von Sammlungskonzepten für dezentrale Sammlungen - Gremien- und Kommissionsarbeit, Durchführung der Sammlungsleiter/-innentreffen, ständiges Mitglied des Sammlungsrats, Mitwirkung bei Stellenbesetzungsverfahren, insbesondere Sammlungsleitungen - Personal- und Budgetverantwortung innerhalb des Bereichs - Projektmitarbeit/-leitung ausgewählter übergreifender Projekte (unter anderem im Bereich der Digitalisierung) - Akquise von Fördermitteln auf nationaler und internationaler Ebene - Zusammenarbeit mit dem Bereich Ausstellungen am HZK - Weiterentwicklung und Leitung des Objektlabors gemeinsam mit der Leitung des Tieranatomischen Theaters

Bewerbungsfrist: 23. Juli 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der

Kennzahl an die

Humboldt-Universität zu Berlin Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik

Prof. Schäffner

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:

hzk.bewerbungen@hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/

stellenausschreibungen/zentrale-r-

sammlungskoordinator-in-m-w-d-e-14-tv-l-hu-

teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Administrator für Content-Scanner

und Web-Proxies (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9 bis 12 TV-L

Besetzbar ab:sofortBefristung:unbefristetKennzahl:91/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit oder Teilzeit

Arbeitsgebiet:

• Aufbau und Betrieb sowie Analyse, statistische Auswertung und Optimierung von Content-Scannern und Web-Proxies im Berliner Landesnetz • Unterstützung bei der Anwendung und Optimierung von Methoden zur Abwehr von Angriffen • Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung von Konzepten zur Sicherstellung eines stabilen Systembetriebs und Unterstützung bei IT-Audits • Monitoring, Diagnose und Lösung von Problemen im Bereich Netzwerksicherheit gegebenenfalls zusammen mit dem Herstellersupport

Bewerbungsfrist: 18. Juli 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de



Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=693243

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Administratorin/Administrator

für Firewalls und VPN-Gateways (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9 bis 12 TV-L

Besetzbar ab:sofortBefristung:unbefristetKennzahl:90/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet:

• Aufbau und Betrieb sowie Analyse und Weiterentwicklung von Firewalls und VPN-Gateways im Berliner Landesnetz • Vorbereitung und Durchführung von Firewall-Regelwerksänderungen nach Kundenauftrag
• Bereitstellung und Anpassung von VPN-Tunnelverbindungen • Unterstützung bei der Anwendung und Optimierung von Methoden zur Abwehr von Angriffen • Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung von Sicherheitskonzepten für einen stabilen Netzbetrieb und Unterstützung bei IT-Audits • Monitoring, Diagnose und Lösung von Problemen im Bereich Netzwerksicherheit gegebenenfalls zusammen mit dem Herstellersupport

Bewerbungsfrist: 18. Juli 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=693333

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Planerin/Planer

beziehungsweise

Consultant IT-Security (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 bis 14 TV-L

Besetzbar ab:sofortBefristung:unbefristetKennzahl:89/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet:
• Strategisch-konzeptionelle Analyse, Systemplanung und Optimierung der IT-Sicherheitsarchitektur und der IT-Services des Fachbereichs
• Erarbeitung von Infrastruktur- und Betriebsführungskonzepten sowie Mitwirkung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten in Abstimmung mit dem Informationssicherheitsbeauftragten • Technische Leitung von Projekten, Mitarbeit in IT-Architektur-Gremien sowie Präsentation von Konzepten und Lösungen vor verschiedenen Stakeholdern • Unterstützung bei der Erarbeitung von Fachberatungen und Angeboten

Planung von Standards und Vorgaben für die Automatisierung



Bewerbungsfrist: 18. Juli 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=693350

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Planer für Release und Deployment Management

(m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 bis 14 TV-L

Besetzbar ab:sofortBefristung:unbefristetKennzahl:80/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit oder Teilzeit

Arbeitsgebiet:

• Planung, Weiterentwicklung und Optimierung der Netzwerkservices des ITDZ Berlin unter Berücksichtigung der IKT-Standards der Berliner Verwaltung • Verantwortung für die Konzeption und Umsetzung eines modernen, funktionalen Release und Deployment Managements in der Abteilung Kommunikationsdienste • Planung des funktionalen Umfangs eines Releases, Proof-of-Concept, Erstellung von Risikoanalysen und Zeitplänen, Definition und Ausführung von Qualitätskontrollen, Überprüfung der Prozesskonformität, Dokumentation und Erstellung einer Versionshistorie, Weiterentwicklung des Ansatzes nach Release-Durchführung & Review

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=693795

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Entwicklungsplaner für Prototypen (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 bis 14 TV-L

Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 81/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit oder Teilzeit

Arbeitsgebiet:• Konzeption, Planung und Implementierung von Prototypen für die Netzwerk- und Kommunikationsdienste des ITDZ Berlin unter Berücksichtigung der IKT-Standards des Landes Berlin • Qualitätssicherung und Dokumen-



tation der entwickelten Prototypen • Verantwortung für die Planung der ITIL-Phasen Service Design und Transition bezüglich der Prototypen • Weiterentwicklung freigegebener Prototypen zur Überführung in den Servicebetrieb

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=693806

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: Fachangestellte/Fachangestellter

für Medien- und Informationsdienste,

Fokus E-Medien (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L

Besetzbar ab: zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Befristung: für 24 Monate

Kennzahl: 41/2021 Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:• Medienbeschaffung und -bearbeitung von wissenschaftlicher Fachliteratur, insbesondere in elektronischer Form • Benutzungsdienste und Nutzungsverwaltung, inklusive Fernleihvorgänge • Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Zuarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit

• Zuarbeit in der Bestandspflege und der retrospektiven Katalogisierung

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2021

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde

Leibniz-Institut für Evolutions- und

Biodiversitätsforschung

SE-Personal

Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

 $\frac{https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/jobposting/}{414a31b0f8b3b76ddf39d8ab075c510eba9b57f7}$

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: IT-Frontend Mitarbeiterin/IT-Frontend Mitarbeiter

Systemadministratorin/Systemadministrator Fachinformatikerin/Fachinformatiker (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TV-L

Besetzbar ab: zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Befristung: unbefristet **Kennzahl:** 40/2021



Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Systemadministration im IT-Frontend - Konzeptionierung, Analyse und Umsetzung der Anbindung von MacOS, iOS und Android in Microsoft Windows basierte IT-Infrastruktur - Konzeptionierung, Planung und Umsetzung von Lösungen mobilen Arbeitens auf Basis von Diensten wie Microsoft 365 und Virtual Desktop Infrastructure - Entwicklung automatisierter Fehler-Analysen und -Behebungen im Client-Netzwerk mit Hilfe von eigener Skriptprogrammierung und weiteren Diagnosesystemen - Gewährleistung des durchgängigen Betriebes von Software, Servern und Diensten für die Standardarbeitsplätze - Geräte-Management, Konfiguration und Richtlinienerstellung für die Nutzung mobiler IT Dienste - Bereitstellung und Betreuung von IT-Endgeräten, einschließlich ihrer Einbindung in das Computernetzwerk des Museums - Hardware- und Software-Ausstattung und Einrichtung von IT-Arbeitsplätzen - automatisierte Bereitstellung von Software auf den Client-Rechnern sowie Netzwerkinstallationen von Software - Konfiguration, Administration und Verwaltung von Betriebssystemen: Windows, Mac OS X, Linux - Verwaltung mobiler Endgeräte und heterogener Arbeitsplätze - Ermittlung, Auswertung und Behebung von Störungsursachen und Fehlern im Client-Netzwerk und IT-Systemen der Endnutzer/-innen - Beratung der Nutzerinnen/Nutzern zur benötigten IT-Ausstattung - Bestellvorbereitung für den Einkauf neuer IT-Ausstattung IT-Support für Endanwenderinnen/Endanwender - operative Weiterentwicklung und Optimierung des Service-Angebots des IT-Frontend in Verbindung mit den anderen IT- und Datenmanagement- und Entwickler-Teams der Abteilung - Gewährleistung des Frontend User Supports v. a. First-Level- und Second-Level-Support und geringen Anteilen Third-Level-Support - technische, strategische und organisatorische Umsetzung von Handlungsempfehlungen im IT-Service Management (zum Beispiel ITIL, FitSM) - Beratung und Management von benutzerspezifischen IT-Projekten

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2021

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde

Leibniz-Institut für Evolutions- und

Biodiversitätsforschung

SE-Personal

Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/jobposting/c5887c7f4d2594ccf66709e91ddbe941200ce784

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: Public Engagement Managerin/

Public Engagement Manager (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L

Besetzbar ab: zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Befristung: für 24 Monate

Kennzahl: 42/2021 Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

• Konzipierung und Management eines Zertifizierungskonzeptes für das Trainingsportfolio im Bereich Public Engagement für Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftler und Professionals im Rahmen der Berlin School of Public Engagement and Open Science (Berlin School) • Entwicklung eines Businessplans für die nachhaltige Skalierung von Trainings- und Fortbildungsangeboten im Bereich Public Engagement national und international • bedarfsgerechte Unterstützung und Fortbildung von Trainer/-innen im Rahmen von 'Train-the-Trainer' Formaten • Entwicklung und Etablierung eines impactorientierten, innovativen und wissenschaftlich fundierten Evaluations- und Qualitätssicherungssystems für Trainingsformate und Public-Engagement-Projekte • qualitative sowie quantitative Markt-



und Bedarfsanalyse für Fortbildungen, Zielgruppen, Formaten sowie der strategische Aufbau von Kollaborationen • Aufbau strategischer Partnerschaften und Netzwerke im Bereich Public Engagement, Hochschulmanagement, Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Impact und Open Science lokal, national und international mit einem besonderen Fokus auf die Verknüpfung von Forschung und Praxisanwendung • Einwerbung, Entwicklung und Management von Drittmittelprojekten im Rahmen der Berlin School • wissenschaftliche und strategische Beratung und Unterstützung von wissenschaftsfokussierten Public-Engagement-Projekten inklusive Stakeholder-Management, Impact-Management und Projektmanagement

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2021

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde

Leibniz-Institut für Evolutions- und

Biodiversitätsforschung zu Händen SE-Personal Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/jobposting/3d1b749029ae6c85068066f8852c89fd242de0da

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Bezeichnung: Regierungsamtfrau/Regierungsamtmann

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/10

Besetzbar ab: 1. September 2021 - vorbehaltlich des tatsächlichen

Ausscheidens der derzeitigen Stelleninhaberin

Befristung:keineKennzahl:06/21Vollzeit/Teilzeit:beides

Arbeitsgebiet: Angelegenheiten der sozialen Rehabilitation behinderter Menschen, insbesondere Grundsatzangelegenheiten der Angebotsentwicklung für ältere Menschen mit Behinderung im stationären und ambulanten Wohnbereich; Referatskoordination zum Wohnteilhabegesetz (WTG) und zur Zusammenarbeit und den Fragestellungen zu Heimaufsicht und Fallmanagement, fachliche Angelegenheiten der Qualitätssicherung und der Vereinbarungen nach § 75 des Sozialgesetzbuchs (SGB) XII; Statistik für den Wohnbereich.

Bewerbungsfrist: 22. Juli 2021

Kontaktdaten: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/

Regierungsamtmann-frau-bzw-Tarifbeschaeftigter-

0621-de-j21696.html

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter:

https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ Regierungsamtmann-frau-bzw-Tarifbeschaeftigter-

0621-de-j21696.html



Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b

Besetzbar ab:15. August 2021Befristung:zwei JahreKennzahl:1406a/21

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen wöchent-

lichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:
- administrative Betreuung von Projekten und Veranstaltungen in der Graduiertenschule und im BAS (Kooperationen auf Ebene des Dritten Zyklus [Post-Master], auch über die UdK Berlin hinaus) - administratives Projektmanagement und -controlling - Mitarbeit in der Mittelbewirtschaftung und im Rechnungswesen - administrative Betreuung von Gremienarbeit - Büroorganisation der Geschäftsstelle BAS/Graduiertenschule

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2021

Kontaktdaten: Universität der Künste Berlin

- ZSD 1 -

Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-

bung, insbesondere eine Beschreibung der

Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/

universitaet/stellenausschreibungen/



Aufgebot

Amtsgericht Charlottenburg

Aktenzeichen 70 II 19/21

Das Finanzamt Charlottenburg, Bismarckstraße 48, 10627 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg, Gemarkung Stadt Charlottenburg, Blatt 38416 in Abteilung III Nummer 4 eingetragene Grundschuld zu 200 000 Euro 5 % Zinsen. Eingetragener Berechtigter: Herr Markus Fränkle, geboren am 31. Januar 1968. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 1. November 2021 vor dem Amtsgericht Charlottenburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 07/21

Frau Marianne Elkurdi, Elli-Voigt-Straße 3, 10367 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Santander Consumer Bank, ausgestellt für das Konto 2086030299. Das Sparbuch lautet auf: Frau Marianne Elkurdi, Elli-Voigt-Straße 3, 10367 Berlin. Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 15. Oktober 2021 vor dem Amtsgericht Köpenick schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 12/21

Harriet Koehne, via Battaglini, 6950 Tesserete Schweiz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhandengekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die jeweils im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Steglitz, Blatt 10784 in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Grundschuld zu 90 000 DM und Nummer 4 eingetragenen Grundschuld zu 120 000 DM. Jeweiliger eingetragener Berechtigter: Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft in Berlin. Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 25. Oktober 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 24/21

Frau Ursel Boidol und Herr Dr. Werner Boidol, beide Landauer Straße 7, 14197 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Dahlem, Blatt 3331 in Abteilung III Nummer 5 für die Weberbank Berliner Industriebank KGaA in Berlin eingetragene Grundschuld zu 180 000 DM. Der Inhaber des Grundschuldbriefs

Gerichte



wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 28. Oktober 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 11/20

Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Steglitz, Blatt 5778, jeweils in Abteilung III Nummer 1 eingetragenen Hypothek zu 1 300 000 DM und in Abteilung III Nummer 2 eingetragenen Hypothek zu 2 600 000 DM jeweils eingetragen für die Aktiengesellschaft Rheinische Hypothekenbank in Mannheim werden für kraftlos erklärt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 24/20

Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lichterfelde, Blatt 3826 in Abteilung III Nummer 6 für die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Hannover eingetragenen Grundschuld zu 275 000 DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 42/20

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Zehlendorf, Blatt 12252 in Abteilung III Nummer 3 eingetragenen Grundschuld zu 16 366 DM für die Grundkreditbank eG in Berlin wird für kraftlos erklärt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 02/21

Die Briefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Dahlem, Blatt 2673, jeweils in Abteilung III Nummer 1 für die Grundkreditbank eG in Berlin eingetragene Hypothek zu 70 000 DM und Nummer 2 für die Dresdner Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main eingetragene Grundschuld zu 120 000 DM werden für kraftlos erklärt.



Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 04/21

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lichterfelde, Blatt 7948 in Abteilung III Nummer 5 für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst in Hameln eingetragenen Grundschuld zu 22 700 DM wird für kraftlos erklärt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Aktenzeichen 70 II 04/21

Die Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, Gemarkung Mariendorf, Blatt 3655 in Abteilung III Nummer 3 eingetragenen Grundschuld zu 10 000 Euro werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Güterrechtsregister

Amtsgericht Charlottenburg

Aktenzeichen 95 GR 63182 Nz unter anderem

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden:

Am 30. Juni 2021

Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 2020 ist Gütertrennung vereinbart bei

 Mienert, Heval, geboren am 20. Juni 1991, und Sevinc Dilan, geborene Sahin, geboren am 19. August 1989, Berlin - 95 GR 63182 Nz

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 2021 wurde der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft wie folgt modifiziert: Ein Zugewinnausgleich findet nur bei Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder durch Ehevertrag statt. Wird die gemeinsame Ehe aus anderen Gründen, insbesondere durch Scheidung oder auch bei vorzeitigem Zugewinnausgleich bei Getrenntleben beendet, so findet kein Zugewinnausgleich statt. Die Eheleute sind berechtigt, auch ohne Einwilligung des jeweils anderen über seine Vermögenswerte im Ganzen frei zu verfügen; §§ 1365, 1369 BGB wird insoweit ausgeschlossen bei

 Knudsen, Jonas Søren, geboren am 27. September 1978, und Ruth Hilde Alma Ursel, geborene Hoffmann, geboren am 23. Oktober 1985, Berlin - 95 GR 63183 Nz.

Durch Ehevertrag vom 10. Oktober 2019 ist die am 9. Januar 2001 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft bei

 Reinemann, Hans, geboren am 18. Juli 1951, und Petra, geborene Pokrandt, geboren am 13. Juni 1954, Berlin - 95 GR 60664 Nz.

Nicht amtlicher Teil



Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Offene Tür, Berlin** (Aktenzeichen VR 2763 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2019 aufgelöst. Gläubigerinnen/Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Sportgemeinschaft Johannisthal 08 e. V.** (Aktenzeichen VR 28215 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2021 aufgelöst. Gläubigerinnen/Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin